

WICHTIGE HINWEISE

NICHT ZUR FREIGABE, VERÖFFENTLICHUNG ODER VERBREITUNG AN SICH IN DEN VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA BEFINDENDE ODER DORT ANSÄSSIGE PERSONEN, AN EINE ADRESSE IN DEN VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA, AN EINE PERSON IN EINER ANDEREN JURISDIKTION, IN DER ES RECHTSWIDRIG IST, DAS NACHFOLGENDE RÜCKKAUF-MEMORANDUM ZU VERBREITEN, ODER AN EINE U.S. PERSON (WIE UNTEN DEFINIERT), BESTIMMT. INSBESONDERE DÜRFEN DIESE HINWEISE SOWIE DAS ANGEFÜGTE RÜCKKAUF-MEMORANDUM WEDER DIREKT NOCH INDIREKT DURCH DIE NUTZUNG VON POSTSENDUNGEN ODER DURCH NUTZUNG IRGENDNEINES MITTELS ODER INSTRUMENTS (EINSCHLIESSLICH, ABER OHNE EINSCHRÄNKUNG, FAXÜBERTRAGUNG, TELEFON, E-MAIL ODER JEDER ANDEREN ART ELEKTRONISCHER KOMMUNIKATION) ZWISCHENSTAATLICHEN ODER AUSLÄNDISCHEN HANDELS ODER DER EINRICHTUNGEN EINER NATIONALEN WERTPAPIERBÖRSE DER VEREINIGTEN STAATEN VERBREITET, ÜBERMITTELT ODER WEITERGELEITET WERDEN UND JEDE PERSON, DIE DAS RÜCKKAUF-MEMORANDUM ODER EIN ANDERES DOKUMENT IN ZUSAMMENHANG MIT DEM RÜCKKAUF-MEMORANDUM ERHÄLT, DARF DIESES WEDER IN DEN, NOCH INNERHALB DER VEREINIGTEN STAATEN, NOCH AUS DEN VEREINIGTEN STAATEN HERAUS, NOCH AN EINE U.S. PERSON VERBREITEN, WEITERLEITEN, VERSCHICKEN, ÜBERMITTELN ODER VERSENDEN. IN DIESER BEKANNTMACHUNG BEDEUTET "VEREINIGTE STAATEN" DIE VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA, IHR HERRSCHAFTSBEREICH UND IHRE BESITZTÜMER, IRGEND EIN BUNDESSTAAT DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA UND DER DISTRICT OF COLUMBIA.

WICHTIG: Sie müssen die folgenden Ausführungen zunächst sorgfältig lesen. Die folgenden Hinweise gelten für das nachfolgende Rückkauf-Memorandum (das "**Rückkauf-Memorandum**"), unabhängig davon, ob es per E-Mail oder auf andere Art elektronischer Kommunikation empfangen wurde, weswegen Sie verpflichtet sind, diese Hinweise sorgfältig zu lesen, bevor das Rückkauf-Memorandum abgerufen, dieses gelesen oder auf andere Art verwendet wird. Durch den Abruf des Rückkauf-Memorandums (einschließlich den Abruf einer E-Mail, an welche dieses Rückkauf-Memorandum als Anlage angefügt war) erklären Sie jedes Mal, wenn Sie durch das Abrufen Informationen von der STADA Arzneimittel Aktiengesellschaft (die "**Emittentin**" oder "**STADA**"), und/oder der Deutsche Bank Aktiengesellschaft (der "**Tender Agent**") erhalten, dass Sie mit den folgenden Bedingungen des Rückkauf-Memorandums, einschließlich etwaiger Änderungen der Bedingungen von Zeit zu Zeit, einverstanden sind. Begriffe, die großgeschrieben, aber in diesen Hinweisen ansonsten nicht definiert sind, haben diejenige Bedeutung, die ihnen im Rückkauf-Memorandum zugewiesen ist.

DAS ANGEFÜGTE RÜCKKAUF-MEMORANDUM DARF NICHT AN DRITTE PERSONEN WEITERGELEITET ODER WEITERGEGEBEN WERDEN UND IN KEINER SONSTIGEN WEISE VERVIELFÄLTIGT WERDEN. DAS RÜCKKAUF-ANGEBOT DARF NUR AUßERHALB DER VEREINIGTEN STAATEN UND NUR AN PERSONEN, DIE DAS RÜCKKAUF-MEMORANDUM IM ÜBRIGEN IN RECHTMÄßIGER WEISE ERHALTEN DÜRFEN, WEITERGEGEBEN WERDEN. JEDES WEITERLEITEN, VERTEILEN ODER VERVIELFÄLTIGEN DIESES DOKUMENTS IN GÄNZE ODER IN TEILEN IST NICHT ERLAUBT. DIE NICHT-EINHALTUNG DIESER BESCHRÄNKUNGEN KÖNNTE EINE VERLETZUNG DES U.S. SECURITIES ACT VON 1933 IN SEINER AKTUELLEN FASSUNG (DER "**SECURITIES ACT**") ODER MAßGEBLICHER RECHTSVORSCHRIFTEN

ANDERER JURISDIKTIONEN ZUR FOLGE HABEN. DIE SCHULDVERSCHREIBUNGEN (WIE UNTEN DEFINIERT), DIE DER GEGENSTAND DIESES RÜCKKAUFANGEBOTES (WIE IM RÜCKKAUF-MEMORANDUM DEFINIERT) SIND, SIND NICHT GEMÄß DEN VORSCHRIFTEN DES SECURITIES ACT ODER GEMÄß DEN WERTPAPIERGESETZEN EINER ANDEREN JURISDIKTION REGISTRIERT.

Bestätigung Ihrer Zusicherungen: Damit sie befugt sind, das Rückkauf-Memorandum zu sehen und an dem Rückkaufangebot teilzunehmen, dürfen Sie (oder falls sie als Vertreter, Verwahrer, Treuhänder oder in einer anderen Mittlereigenschaft für einen Schuldverschreibungsinhaber handeln, darf dieser) keine U.S. Person (entsprechend Regulation S ("**Regulation S**") nach den Vorschriften des Securities Act) sein und müssen sich außerhalb der Vereinigten Staaten aufhalten und im Übrigen zur rechtmäßigen Teilnahme an dem Rückkaufangebot der STADA Arzneimittel Aktiengesellschaft (die "**Emittentin**") an die Gläubiger der 1.750% Schuldverschreibungen, die 2022 fällig sein werden (die "**Schuldverschreibungen**"), die Schuldverschreibungen gegen Barzahlung vorbehaltlich der in diesem Rückkauf-Memorandum niedergelegten Bedingungen und nach Maßgabe der darin enthaltenen Rückkaufangebots- und Verbreitungsbeschränkungen zurückzukaufen (das "**Rückkaufangebot**"), berechtigt sein. Dieses Rückkauf-Memorandum wurde Ihnen auf Ihre Anfrage hin zugesandt und durch das Abrufen des Rückkauf-Memorandums sichern Sie (zusätzlich zu den vorherigen Hinweisen) der Emittentin und dem Tender Agent zu, dass:

- (i) Sie Anleihegläubiger oder wirtschaftlicher Eigentümer der Schuldverschreibungen sind;
- (ii) Sie oder ein wirtschaftlicher Eigentümer der Schuldverschreibungen oder eine Person, die Sie vertreten, keine U.S. Person (gemäß den Vorschriften des Securities Act) oder in den Vereinigten Staaten körperlich anwesend zum Zeitpunkt des Empfangs des Rückkauf-Memorandums und der Abgabe Ihres Angebots/Ihrer Angebote (wie im Rückkauf-Memorandum definiert) gemäß des Rückkaufangebotes sind oder sein werden und dass die E-Mailadresse, die Sie uns mitgeteilt haben und an welche diese E-Mail versendet wurde, nicht in den Vereinigten Staaten registriert ist;
- (iii) Sie das Rückkauf-Memorandum oder ein anderes damit zusammenhängendes Dokument oder mit dem Rückkaufangebot zusammenhängende Unterlagen weder empfangen noch an eine U.S. Person oder in die, innerhalb der oder aus den Vereinigten Staaten oder jeder anderen Jurisdiktion, in welcher eine solche Handlung einen Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen darstellt, versendet haben und dass Sie weder direkt noch indirekt in Zusammenhang mit dem Rückkaufangebot Postsendungen oder irgendein Mittel oder Instrument (einschließlich, aber ohne Einschränkung, per Faxübertragung, Telefon, E-Mail oder jeder anderen Art elektronischer Kommunikation) zwischenstaatlichen oder ausländischen Handels oder der Einrichtungen einer nationalen Wertpapierbörse der Vereinigten Staaten oder einer solchen anderen Jurisdiktion verwendet haben oder verwenden werden;
- (iv) dass Sie kein Vertreter oder Treuhänder auf nicht-diskretionärer Basis für einen Auftraggeber aus den Vereinigten Staaten sind, der Anweisungen im Hinblick auf das Rückkaufangebot gegeben hat oder geben wird;
- (v) Sie die Schuldverschreibungen direkt oder indirekt durch eins der relevanten Clearing Systeme (wie im Rückkauf-Memorandum definiert) halten;

- (vi) Sie eine sonstige Person sind, die berechtigt ist, das Rückkauf-Memorandum zu empfangen und an die Emittentin ein Angebot gemäß dem Rückkaufangebot und entsprechend der anwendbaren Rechtsvorschriften, einschließlich der im Rückkauf-Memorandum enthaltenen Rückkaufangebots- und Verbreitungsbeschränkungen, abgeben darf; und
- (vii) Sie der elektronischen Übermittlung des Rückkauf-Memorandums zustimmen.

Das angefügte Rückkauf-Memorandum wurde Ihnen in elektronischer Form übersandt. Sie werden darauf hingewiesen, dass Dokumente, die auf diese Weise übermittelt werden, während des Prozesses der elektronischen Übermittlung verändert werden können und aufgrund dessen weder die Emittentin noch der Tender Agent oder eine andere Person, die diese Personen steuert, oder ein Geschäftsführer, Vorstand, Angestellter, Vertreter oder ein verbundenes Unternehmen irgendeine Art von Haftung oder Verantwortung hinsichtlich etwaiger Unterschiede zwischen dem an Sie in elektronischer Form ausgegebenen Rückkauf-Memorandum und der Ihnen auf Verlangen vom Tender Agent zur Verfügung stehenden gedruckten Version übernehmen.

Sie werden darüber hinaus darauf hingewiesen, dass das angefügte Rückkauf-Memorandum Ihnen unter der Annahme übersandt wurde, dass Sie eine Person sind, in deren Besitz dieses Rückkauf-Memorandum rechtmäßig übergeben werden durfte gemäß den rechtlichen Vorschriften der Jurisdiktion, in der Sie sich befinden oder in der Sie ansässig sind und dass Sie dieses Rückkauf-Memorandum nicht an eine andere Person übergeben dürfen und Sie hierzu auch nicht befugt sind. Sollten Sie nicht zum Adressatenkreis dieses Rückkauf-Memorandums gehören, benachrichtigen Sie bitte unverzüglich den Absender hierüber und vernichten das Rückkauf-Memorandum.

Sämtliche Materialien, die mit dem Rückkaufangebot zusammenhängen, stellen an Orten, in denen solche Rückkaufangebote oder Ersuchen rechtlich nicht zulässig sind, kein solches Rückkaufangebot oder ein solches Ersuchen dar und dürfen als solche nicht verwendet werden. In Jurisdiktionen, in welchen Wertpapiervorschriften oder andere Rechtsvorschriften verlangen, dass das Rückkaufangebot bei einem lizenzierten Börsenmakler oder Händler gemacht wird und der Tender Agent oder ein verbundenes Unternehmen des Tender Agent ein solcher lizenzierter Börsenmakler oder Händler ist, gilt das Rückkaufangebot als vom Tender Agent oder (gegebenenfalls) einem solchen verbundenen Unternehmen im Namen der Emittentin gefertigt.

Dieses Rückkauf-Memorandum und sämtliche anderen Dokumente und Materialien, die mit dem Angebot zusammenhängen, wurden keiner für die Zwecke von Abschnitt 21 des Financial Services and Markets Act 2000 autorisierten Person übermittelt oder von einer solchen genehmigt. Daher werden diese Dokumente und/oder Materialien nicht an die allgemeine Öffentlichkeit im Vereinigten Königreich verbreitet und dürfen an diese nicht weitergegeben werden. Die Mitteilung des Rückkaufangebots als Werbung richtet sich ausschließlich an folgende Personen im Vereinigten Königreich: (i) die unter die Definition des "Anlageexperten" ("*investment professional*") gemäß Paragraph 19 (5) des Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005 (die "**Financial Promotion Order**") fallen, (ii) die unter Artikel 43 (2) der Financial Promotion Order fallen, inklusive Angehörige und Gläubiger der Gesellschaft, oder (iii) an die sich das Rückkauf-Memorandum in gesetzmäßiger Weise richtet (alle solchen Personen gemeinsam in Bezug genommen als "**Relevante Personen**"). Jede andere Person im Vereinigten Königreich, die keine Relevante Person ist, darf sich nicht auf die Angaben oder Materialien dieses Dokuments verlassen oder danach handeln.

Vorbehalt: Nichts in dieser elektronischen Übermittlung stellt in den Vereinigten Staaten oder jeder anderen Jurisdiktion, in der dies rechtswidrig ist, die Unterbreitung eines Angebots oder eine Aufforderung, Wertpapiere zu verkaufen, dar. Keine der von diesem Rückkaufangebot umfassten Wertpapiere wurden gemäß den Bestimmungen des Securities Act, der Wertpapiergesetze der Vereinigten Staaten oder eines Bundesstaats der Vereinigten Staaten oder nach den anwendbaren Vorschriften einer anderen Jurisdiktion registriert. Die Verbreitung dieses Rückkauf-Memorandums kann in bestimmten Jurisdiktionen gesetzlich beschränkt sein (siehe "*Rückkaufangebots- und Verbreitungsbeschränkungen*"). Personen, die in den Besitz dieses Rückkauf-Memorandums kommen, werden von der Emittentin und dem Tender Agent aufgefordert, sich über diese Beschränkungen zu informieren und diese einzuhalten.

DIESES RÜCKKAUF-MEMORANDUM DARF AN NIEMANDEN AUßER DEN EMPFÄNGER WEITERGELEITET, VERBREITET UND IN KEINER ANDEREN WEISE VERVIELFÄLTIGT WERDEN. DIESES RÜCKKAUF-MEMORANDUM WURDE BEI KEINER NATIONALEN ODER LOKALEN WERTPAPIERAUFSICHTSBEHÖRDE ODER KOMMISSION DER VEREINIGTEN STAATEN, DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS, DEUTSCHLANDS, DES GROSßHERZOGTUMS LUXEMBURG ODER EINER ANDEREN JURISDIKTION EINGEREICHT ODER VON EINER SOLCHEN ÜBERPRÜFT. DAS RÜCKKAUF-MEMORANDUM WURDE AUCH NICHT VON EINER SOLCHEN BEHÖRDE ODER KOMMISSION AUF SEINE RICHTIGKEIT ODER ANGEMESSENHEIT HIN ÜBERPRÜFT. JEDE GEGENTEILIGE ANGABE KÖNNTE RECHTSWIDRIG SEIN UND EINE STRAFBARE HANDLUNG DARSTELLEN.

Dieses Rückkauf-Memorandum beinhaltet wichtige Informationen, die sehr genau gelesen werden sollten, bevor eine Entscheidung im Zusammenhang mit dem Rückkaufangebot getroffen wird. Jedem Anleihegläubiger, der Zweifel hinsichtlich der zu treffenden Entscheidung hat, wird geraten eine eigene Finanz- und steuerrechtliche Beratung im Zusammenhang mit den Folgen des Rückkaufangebots durch einen Börsenmakler, Bankmanager, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder durch einen anderen unabhängigen finanziellen oder rechtlichen Berater einzuholen. Jede Person oder jedes Unternehmen, dessen/deren Schuldverschreibungen von einem Börsenmakler, Händler, einer Bank, einem Verwahrer, einer Treuhandgesellschaft oder einem anderen Benannten gehalten oder verwaltet werden, muss diesen/diese von dem Wunsch die Schuldverschreibungen nach Maßgabe des Rückkaufangebots zurück zu verkaufen, informieren.

**DIESES DOKUMENT IST WICHTIG UND VERLANGT IHRE UMGEHENDE AUF-
MERKSAMKEIT. NICHT ZUR VERBREITUNG AN EINE U.S. PERSON ODER
EINE PERSON, DIE SICH IN DEN VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA
AUFHÄLT, BESTIMMT.**



**STADA Arzneimittel Aktiengesellschaft ("STADA" oder die "Emittentin")
Angebot zum Barankauf**

**von jeglichen ausstehenden 1,750% Schuldverschreibungen, die 2022 fällig sind (die
"Schuldverschreibungen")**

**(Internationale Wertpapierkennnummer (ISIN) XS1213831362, Common Code
121383136, Wertpapierkennnummer (WKN) A14KJP)**

Die Emittentin (mit eingetragenem Sitz in der Stadastraße 2–18, 61118 Bad Vilbel, Bundesrepublik Deutschland) bietet hiermit den Anleihegläubigern der Schuldverschreibungen (die "**Anleihegläubiger**"), nach Maßgabe der untenstehenden "*Rückkaufangebots- und Vertriebsbeschränkungen*" und gemäß den in diesem Rückkauf-Memorandum (in seiner zuweilen geänderten oder ergänzten aktuellen Fassung, das "**Rückkauf-Memorandum**") enthaltenen Bedingungen, an, alle ihre ausstehenden Schuldverschreibungen, die von Personen gehalten werden, die nicht U.S. Personen (wie in Regulation S des Securities Act definiert) sind und die sich außerhalb der Vereinigten Staaten aufhalten, durch einen Barankauf zu erwerben. Diese Einladung zum Rückkauf der Schuldverschreibungen wird hierin als "**Rückkaufangebot**" bezeichnet.

Jedes von einem Anleihegläubiger gemäß des Rückkaufangebotes der Emittentin abgegebene Angebot ist unwiderruflich, außer in begrenzten Fällen, in welchen die Rücknahme unter die Ausführungen der Überschrift "*Ausschreibungsverfahren - Rücknahmerechte*" fällt.

Für die Schuldverschreibungen, die nach freiem Ermessen der Emittentin und gemäß den Bedingungen dieses Rückkauf-Memorandums zum Rückkauf akzeptiert werden, beträgt der Barbetrag in Euro, der für jede EUR 1.000 Kapitalbetrag der Schuldverschreibungen angeboten wird, wie unten angeführt (der "**Kaufpreis**"). Zusätzlich zahlt die Emittentin auf die vom Rückkaufangebot umfassten Schuldverschreibungen entsprechende Beträge für aufgelaufene und nicht gezahlte Zinsen ("**Aufgelaufene Zinsen**") bis zu, aber ausgenommen, dem entsprechenden Zahlungstag (wie hierin definiert). Angebote, die von Anleihegläubigern nach dem Finalen Ablaufdatum (wie hierin definiert) abgegeben werden, sind ungültig.

Beschreibung der Schuldverschreibungen	Summe der ausstehenden Schuldverschreibungen	ISIN / Common Code / WKN	Fälligkeitsdatum	Kaufpreis pro EUR 1.000 Summe an den Schuldverschreibungen
1,750% Schuldverschreibungen, fällig 2022	EUR 274.070.000	XS1213831362 121383136 A14KJP	8. April 2022	EUR 1.000

Der Abschluss des Rückkaufangebots der Emittentin ist abhängig von bestimmten Bedingungen. Die Emittentin behält sich abhängig von den anwendbaren Rechtsvorschriften das Recht vor, in ihrem alleinigen Ermessen auf eine oder alle Bedingungen des Rückkaufangebots zu verzichten.

Vorbehaltlich einer anderweitigen Verlängerung, Änderung oder Kündigung, wird der entsprechende Zahlungstag hinsichtlich der Schuldverschreibungen, die zum oder vor dem entsprechenden Ablaufdatum wirksam zum Rückkauf angeboten wurden (und nicht wirksam widerrufen wurden) und deren Rückkauf bewilligt wurde, unverzüglich nach dem Ablaufdatum (wie hierin definiert) sein.

Abhängig von dem anwendbaren Recht, darf die Emittentin in ihrem alleinigen Ermessen das Rückkaufangebot, wie in diesem Rückkauf-Memorandum beschrieben, erweitern, ändern oder beenden. Die Einzelheiten einer solchen Erweiterung, Veränderung oder Beendigung werden so bald wie möglich nach der jeweiligen Entscheidung nach den Bestimmungen des Rückkauf-Memorandums veröffentlicht. Darüber hinaus behält sich die Emittentin das Recht vor nach eigenem Ermessen Angebote über Schuldverschreibungen nicht zu akzeptieren.

Die Emittentin hat keine Einschätzung in Bezug auf das Rückkauf-Angebot abgegeben. Weder die Emittentin noch der Tender Agent (wie hierin definiert) noch mit diesen jeweils verbundene Unternehmen geben eine Empfehlung dahingehend ab, ob die Anleihegläubiger ihre Schuldverschreibungen nach dem Rückkaufangebot zum Rückkauf anbieten sollen. Jeder Anleihegläubiger muss eine eigene Entscheidung treffen, ob er seine Schuldverschreibungen in Verbindung mit dem Rückkaufangebot zum Rückkauf anbieten soll und wenn ja, wie viele der Schuldverschreibungen.

Die Anleihegläubiger sind angewiesen vor dem Ablauf der oben genannten Frist mit dem Börsenmakler, Händler, der Bank, der Depoteinrichtung, der Treuhandgesellschaft oder anderen Benannten oder einem anderen Mittler, durch welche die Schuldverschreibungen gehalten werden, zu überprüfen, ob solche Mittler Anweisungen durch den Anleihegläubiger benötigen, um sich an dem Rückkaufangebot zu beteiligen, oder ein Widerruf von Anweisungen zur Beteiligung notwendig ist.

Die Fristen, die von Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear**") oder Clearstream Banking, société anonyme ("**Clearstream**", sowohl Euroclear als auch Clearstream ein "**Clearing System**" und zusammen die "**Clearing Systems**") für die Übermittlung und den Widerruf einer Angebotsmitteilung (wie hierin definiert) festgelegt werden, werden früher sein als die in diesem Rückkauf-Memorandum festgelegten Fristen.

Die Anleihegläubiger sollten vor dem Anbieten ihrer Schuldverschreibungen sorgfältig alle Informationen dieses Rückkauf-Memorandums beachten, insbesondere die Informationen, die unter "**Risikofaktoren**", auf Seite 27 dieses Rückkauf-Memorandums enthalten sind.

Fragen und Unterstützungersuchen im Zusammenhang mit (i) dem Rückkaufangebot und (ii) dem Anbieten der Schuldverschreibungen sind an den Tender Agent zu richten, dessen Kontaktdaten auf der letzten Seite dieses Rückkauf-Memorandums enthalten sind.

Deutsche Bank Aktiengesellschaft

8. Januar 2019

INHALTSVERZEICHNIS

RÜCKKAUFANGEBOTS- UND VERBREITUNGSBESCHRÄNKUNGEN.....	9
WICHTIGE DATEN	12
ALLGEMEINES	15
VERFÜGBARE INFORMATIONEN.....	18
BESONDERER HINWEIS HINSICHTLICH ZUKUNFTSBEZOGENER AUSSAGEN UND ANDERER FAKTOREN	19
ZUSAMMENFASSUNG	20
ZWECK DES RÜCKKAUFANGEBOTS	25
RISIKOFAKTOREN.....	27
EINLADUNG ZUR ABGABE VON ANGEBOTEN ZUM RÜCKKAUF	32
VERFAHREN ZUR ABGABE VON ANGEBOTEN.....	35
STEUERLICHE ERWÄGUNGEN	44
TENDER AGENT	45

RÜCKKAUFANGEBOTS- UND VERBREITUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Allgemeines

Dieses Rückkaufangebot ist nicht und wird auch weder direkt noch indirekt in Jurisdiktionen platziert, in denen ein solches Rückkaufangebot gesetzeswidrig ist. Jedes behauptete Angebot der Schuldverschreibungen, das mit einem Gesetzesverstoß einhergeht, ist unwirksam und wird nicht angenommen. Die Verbreitung dieses Rückkauf-Memorandums kann in bestimmten Jurisdiktionen gesetzlich verboten sein. Personen, die in den Besitz dieses Rückkauf-Memorandums kommen, werden von der Emittentin und dem Tender Agent aufgefordert, sich über diese Beschränkungen zu informieren und diese einzuhalten.

In Jurisdiktionen, in welchen Wertpapiervorschriften oder andere Rechtsvorschriften verlangen, dass das Rückkaufangebot bei einem lizenzierten Börsenmakler oder Händler gemacht wird und der Tender Agent oder ein verbundenes Unternehmen des Tender Agenten ein lizenziertes Börsenmakler oder Händler ist, gilt das Rückkaufangebot als vom Tender Agent oder (gegebenenfalls) einem solchen verbundenen Unternehmen im Namen der Emittentin gefertigt.

Zusätzlich zu den Erklärungen bzgl. der Vereinigten Staaten, Luxemburg, Deutschland und dem Vereinigten Königreich gibt jeder Anleihegläubiger, der sich am Rückkaufangebot beteiligt, bestimmte Erklärungen in Bezug auf die anderen oben genannten Jurisdiktionen ab sowie solche nach dem "*Verfahren zur Abgabe von Angeboten*". Ein Angebot gemäß dem Rückkaufangebot eines Anleihegläubigers, der nicht in der Lage ist, diese Erklärungen abzugeben, wird nicht akzeptiert werden. Sowohl die Emittentin als auch die Deutsche Bank Aktiengesellschaft behalten sich das Recht vor nach freiem Ermessen zu prüfen, ob das Angebot eines Anleihegläubigers in Bezug auf den Rückkauf korrekt ist, und sollte die Emittentin aus welchem Grund auch immer entscheiden, dass die Erklärung nicht korrekt ist, soll ein solches Angebot zum Verkauf nicht akzeptiert werden.

Die Vereinigten Staaten

Dieses Angebot richtet sich nicht an U.S. Personen im Sinne des Securities Act oder an Personen, die sich in den Vereinigten Staaten aufhalten und kann durch diese auch nicht wirksam angenommen werden. Dieses Rückkauf-Memorandum wurde und wird auch in Zukunft nicht, weder direkt noch indirekt durch Postsendung oder jeglicher Art und Weise oder Hilfsmittel des internationalen oder zwischenstaatlichen Handels oder durch eine Einrichtung einer nationalen Wertpapierbörse, in oder innerhalb der Vereinigten Staaten gemacht oder gegenüber oder auf Rechnung von U.S. Personen. Dies umfasst, ist aber nicht beschränkt auf Faxübermittlung, elektronische Mail, Telefon oder das Internet.

Dementsprechend werden und dürfen Dokumente in Zusammenhang mit dem Rückkaufangebot nicht direkt oder indirekt in die oder innerhalb der Vereinigten Staaten oder gegenüber U.S. Personen oder Personen, die sich in den Vereinigten Staaten aufhalten oder dort einen Wohnsitz haben, verschickt oder auf anderem Weg übermittelt, verteilt oder weitergeleitet werden. Jedes Angebot von Schuldverschreibungen, das direkt oder indirekt eine Zuwiderhandlung gegen eine dieser Beschränkungen darstellt, ist ungültig. Angebote, die von Personen abgegeben werden, die sich in den Vereinigten Staaten aufhalten oder dort einen Wohnsitz haben sowie von Händlern, Treuhändern oder Intermediären, die auf nicht diskretionärer Basis für einen Auftraggeber handeln, der sich in den Vereinigten Staaten aufhält oder dort seinen Wohnsitz hat, sind ungültig und werden nicht akzeptiert.

Jede Person, die sich am Rückkaufangebot beteiligt, versichert, dass sie oder ein wirtschaftlicher Eigentümer der Schuldverschreibungen oder eine Person, die diese vertritt, zum Zeitpunkt des Empfangs des Rückkauf-Memorandums oder der Abgabe Ihres Angebots/Ihrer Angebote (wie im Rückkauf-Memorandum definiert), weder eine U.S. Person ist oder sein wird noch in den Vereinigten Staaten körperlich anwesend ist oder sein wird. In diesem und dem vorherigen Absatz bedeuten die "**Vereinigten Staaten**" die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Gebiete und Besitztümer, jeder Bundesstaat der Vereinigten Staaten von Amerika sowie der Distrikt von Columbia.

Luxemburg

Weder dieses Rückkauf-Memorandum, noch irgendein anderes Dokument oder Unterlagen im Zusammenhang mit dem Rückkaufangebot wurden von der Luxemburgischen Finanzaufsichtsbehörde (*Commission de Surveillance du Secteur Financier*) für Zwecke einer öffentlichen Bekanntmachung oder eines Verkaufs im Großherzogtum Luxemburg ("**Luxemburg**") genehmigt und werden auch nicht für Zwecke der Genehmigung eingereicht werden.

Aufgrund dessen darf das Rückkaufangebot in Luxemburg weder direkt noch indirekt öffentlich bekannt gemacht werden und weder dieses Rückkauf-Memorandum noch jedes andere Angebotsrundschriften, Prospekt, Antragsformular, Werbung oder andere mit dem Rückkaufangebot verbundene Unterlagen dürfen verbreitet oder auf andere Weise in oder innerhalb von Luxemburg veröffentlicht werden. Hiervon ausgenommen sind Situationen, welche kein öffentliches Angebot von Wertpapieren darstellen, abhängig von der Prospektspflicht gemäß dem Luxemburgischen Gesetz vom 10. Juli 2005 über die Prospektspflicht von Wertpapieren in seiner aktuellen Fassung, welche die Prospekttrichtlinie in seiner aktuellen Fassung implementiert.

Deutschland

Dieses Angebot fällt nicht unter das *Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz* (WpÜG). Dieses Dokument wurde nicht an die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* (BaFin) zur Durchsicht, Überprüfung und/oder Genehmigung übersandt. Dieses Angebot wird auch zukünftig nicht Gegenstand eines Notifizierungs-, Registrierungs-, Genehmigungs- oder Erlaubnisverfahrens außerhalb von Deutschland sein, noch wurden solche Verfahren in der Vergangenheit angestrengt oder durchgeführt. Die Veröffentlichung, Versendung, Vertreibung oder Verbreitung dieses Angebotsdokuments oder mit diesem zusammenhängende Dokumente außerhalb der Bundesrepublik Deutschland können rechtlichen Beschränkungen unterliegen. Dieses Angebotsdokument und andere mit diesem zusammenhängende Dokumente dürfen von Dritten in Ländern, in denen dies rechtswidrig wäre, nicht versendet, vertrieben, verbreitet oder veröffentlicht werden. Depotbanken dürfen das Angebotsdokument außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nicht veröffentlichen, verbreiten oder vertreiben, es sei denn dies ist nach allen nationalen und ausländischen zwingenden Rechtsvorschriften rechtmäßig. Dieses Angebot wird ausschließlich unter den in dem Angebotsdokument genauer bezeichneten Bedingungen unterbreitet.

Vereinigtes Königreich

Weder das Rückkauf-Memorandum noch andere Dokumente oder Unterlagen in Zusammenhang mit dem Rückkaufangebot wurden an eine autorisierte Person kommuniziert oder von dieser für Zwecke der Section 21 des Finanzdienstleistungen und Kapitalmarkt Gesetzes 2000 (Financial Services and Markets Act 2000) genehmigt. Daher dürfen die Dokumente und/oder Unterlagen nicht verbreitet werden und dürfen nicht an die allgemeine Öffentlichkeit im Vereinigten Königreich weitergegeben werden. Die Kommunikation von solchen Dokumenten

und/oder Materialien als Förderung von Finanzinstrumenten darf nur an solche Personen im Vereinigten Königreich erfolgen, die (i) unter die Definition des "investment professionals" (wie in Artikel 19(5) der Financial Promotion Order definiert) fallen, (ii) oder an Personen, die unter Artikel 43 der Financial Promotion Order (inklusive Mitglieder oder Gläubiger der Gesellschaft) fallen, oder (iii) an Personen die ansonsten die Materialien in rechtmäßiger Weise erhalten dürfen (diese Personen zusammen die "**Relevanten Personen**"). Jede andere Person im Vereinigten Königreich, die keine Relevante Person ist, darf nicht nach diesen Materialien oder Dokumenten handeln oder auf ihren Inhalt vertrauen.

WICHTIGE DATEN

Dies ist ein voraussichtlicher Zeitplan, der lediglich einen möglichen zeitlichen Ablauf des Rückkaufs darstellt und auf den Daten, die in diesem Rückkauf-Memorandum genannt sind, basiert und annimmt, dass keine der Ablaufdaten und Zahlungstage im Zusammenhang mit dem Rückkaufangebot verlängert werden. Dieser Zeitplan kann verändert und Daten und Zeiten durch die Emittentin gemäß den Bedingungen des Rückkaufangebots, die in diesem Rückkauf-Memorandum festgelegt sind, verlängert, geändert oder verkürzt werden. Folglich kann der tatsächliche Zeitplan wesentlich von dem nachstehenden abweichen. Diese Zusammenfassung ist in ihrer Gesamtheit durch die detaillierteren Informationen an anderen Stellen dieses Rückkauf-Memorandums qualifiziert und sollte mit diesen Informationen zusammen gelesen werden.

Datum	Kalendertag und Zeit	Ereignis
Anfangsdatum	8. Januar 2019, 9 Uhr (MEZ)	Beginn des Rückkaufangebots gemäß den Bedingungen des Rückkauf-Memorandums.
Erstes Ablaufdatum	21. Januar 2019, 15 Uhr (MEZ)	Fristende für den Eingang der Angebotsmitteilungen der Anleihegläubiger beim Tender Agent, wenn eine Rückzahlung zum ersten Zahlungstag erfolgen soll.
Erstes Bekanntmachungsdatum	22. Januar 2019	So bald wie möglich zum oder nach dem ersten Ablaufdatum verkündet die Emittentin die Ergebnisse des Rückkaufangebots.
Erster Zahlungstag	25. Januar 2019	Datum, an dem die Emittentin den Rückkaufpreis (zusätzlich aufgelaufener Zinsen) für alle zum ersten Zahlungstag angebotenen Schuldverschreibungen zahlt.
Zweites Ablaufdatum	20. Februar 2019, 15 Uhr (MEZ)	Fristende für den Eingang der Angebotsmitteilungen der Anleihegläubiger beim Tender Agent, wenn eine Rückzahlung zum zweiten Zahlungstag erfolgen soll.
Zweites Bekanntmachungsdatum	21. Februar 2019	So bald wie möglich zum oder nach dem zweiten Ablaufdatum verkündet die Emittentin die Ergebnisse des Rückkaufangebots.
Zweiter Zahlungstag	26. Februar 2019	Datum, an dem die Emittentin den Rückkaufpreis (zusätzlich aufgelaufener Zinsen) für alle zum zweiten Zahlungstag angebotenen Schuldverschreibungen zahlt.
Drittes Ablaufdatum	20. März 2019, 15 Uhr (MEZ)	Fristende für den Eingang der Angebotsmitteilungen der Anleihegläubiger beim Tender Agent, wenn eine Rückzahlung zum dritten Zahlungstag erfolgen soll.
Drittes Bekanntmachungsdatum	21. März 2019	So bald wie möglich zum oder nach dem dritten Ablaufdatum verkündet die Emittentin die Ergebnisse des Rückkaufangebots.
Dritter Zahlungstag	26. März 2019	Datum, an dem die Emittentin den Rückkaufpreis (zusätzlich aufgelaufener Zinsen) für alle zum dritten Zahlungstag angebotenen Schuldverschreibungen zahlt.

Datum	Kalendertag und Zeit	Ereignis
Viertes Ablaufdatum	18. April 2019, 15 Uhr (MESZ)	Fristende für den Eingang der Angebotsmitteilungen der Anleihegläubiger beim Tender Agent, wenn eine Rückzahlung zum vierten Zahlungstag erfolgen soll
Viertes Bekanntmachungsdatum	23. April 2019	So bald wie möglich zum oder nach dem vierten Ablaufdatum verkündet die Emittentin die Ergebnisse des Rückkaufangebots.
Vierter Zahlungstag	26. April 2019	Datum, an dem die Emittentin den Rückkaufpreis (zusätzlich aufgelaufener Zinsen) für alle zum vierten Zahlungstag angebotenen Schuldverschreibungen zahlt.
Fünftes Ablaufdatum	20. Mai 2019, 15 Uhr (MESZ)	Fristende für den Eingang der Angebotsmitteilungen der Anleihegläubiger beim Tender Agent, wenn eine Rückzahlung zum fünften Zahlungstag erfolgen soll.
Fünftes Bekanntmachungsdatum	21. Mai 2019	So bald wie möglich zum oder nach dem fünften Ablaufdatum verkündet die Emittentin die Ergebnisse des Rückkaufangebots.
Fünfter Zahlungstag	24. Mai 2019	Datum, an dem die Emittentin den Rückkaufpreis (zusätzlich aufgelaufener Zinsen) für alle zum fünften Zahlungstag angebotenen Schuldverschreibungen zahlt.
Finales Ablaufdatum	19. Juni 2019, 15 Uhr (MESZ)	Fristende für den Eingang der Angebotsmitteilungen der Anleihegläubiger beim Tender Agent, wenn eine Rückzahlung zum finalen Zahlungstag erfolgen soll
Finales Bekanntmachungsdatum	20. Juni 2019	So bald wie möglich zum oder nach dem finalen Ablaufdatum verkündet die Emittentin die Ergebnisse des Rückkaufangebots.
Finaler Zahlungstag	25. Juni 2019	Datum, an dem die Emittentin den Rückkaufpreis (zusätzlich aufgelaufener Zinsen) für alle zum finalen Zahlungstag angebotenen Schuldverschreibungen zahlt.

Jedes oben genannte Ablauf-, Bekanntmachungs- oder Zahlungsdatum gilt entsprechend als "**Ablaufdatum**", "**Bekanntmachungsdatum**" oder "**Zahlungstag**". Die oben genannten Daten und Zeiten unterliegen, gegebenenfalls, dem Recht der Emittentin nach ihrem freien Ermessen das Rückkaufangebot abhängig vom anzuwendenden Recht und nach den Bestimmungen dieses Rückkauf-Memorandums zu erweitern, zu ändern und/oder zu beenden.

Wenn die Emittentin das Angebot der Anleihegläubiger entsprechend des Rückkaufangebotes akzeptiert, sind die Anleihegläubiger oder Depotstellen, die im Namen der Anleihegläubiger tätig werden, verpflichtet, der Emittentin die Schuldverschreibungen zurück zu übertragen.

Anleihegläubiger sind angewiesen vor dem Ablauf der oben genannten Frist mit dem Börsenmakler, Händler, der Bank, der Depoteinrichtung, der Treuhandgesellschaft oder anderen Benannten oder einem anderen Mittler, durch welche die Schuldverschreibungen gehalten werden, zu überprüfen, ob solche Mittler Anweisungen durch den Anleihegläubiger benötigen, um sich an dem Rückkaufangebot zu beteiligen, oder ein Widerruf von Anweisungen zur Beteiligung

notwendig ist. Die Fristen, die von jedem Clearing System für die Übermittlung und den Widerruf eines Angebots im Rahmen des Rückkaufangebots festgelegt werden, werden früher sein als die relevanten oben genannten Fristen. Siehe "*Verfahren zur Abgabe von Angeboten*".

ALLGEMEINES

Es wurde keine Person dazu bevollmächtigt im Zusammenhang mit diesem Rückkauf-Memorandum andere Informationen oder Erklärungen abzugeben, als in diesem Rückkauf-Memorandum enthalten oder als Referenz beigezogen. Sollten solche Informationen oder Erklärungen in Umlauf geraten, so darf sich nicht auf deren Inhalt verlassen werden. Die Emittentin trägt die Verantwortung für die in diesem Rückkauf-Memorandum enthaltenen Informationen. Unter keinen Umständen lassen das zur Verfügung stellen dieses Rückkauf-Memorandums oder der Kauf der Schuldverschreibungen die Schlussfolgerung zu, dass es seit dem Tag der Veröffentlichung des Rückkauf-Memorandums keine Veränderungen der Geschäfte der Emittentin gegeben hat oder dass die Informationen in diesem Rückkauf-Memorandum weiterhin aktuell und vollständig sind, wie sie es zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Rückkauf-Memorandums waren.

Die Schuldverschreibungen dürfen nur in der Art und Weise angeboten werden wie es im Abschnitt "*Verfahren zur Abgabe von Angeboten*" in diesem Rückkaufangebot beschrieben ist. Insbesondere dürfen nur Schuldverschreibungen im Wert von mindestens EUR 1.000 angeboten werden. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zum Ankauf gemäß dieses Rückkaufangebots angenommen wurden und die nicht alle ihrer Schuldverschreibungen angeboten haben, müssen als rückständige Stückelung mindestens Schuldverschreibungen im Wert von EUR 1.000 zum Handel im Clearing System behalten.

Diejenigen Anleihegläubiger, die dem Rückkaufangebot nicht nachgekommen sind oder deren Schuldverschreibungen nicht zum Ankauf angenommen wurden bleiben weiterhin, nach den Vorschriften der Anleihebedingungen, Inhaber dieser Schuldverschreibungen.

Jeder Anleihegläubiger ist selbst für die Beurteilung der Fakten verantwortlich (inklusive der Fakten, die dieses Rückkaufangebot betreffen) und muss selbständig die Entscheidung treffen, ob er alle oder Teile seiner Schuldverschreibungen zum Verkauf anbietet.

WEDER DIE EMITTENTIN, DER TENDER AGENT NOCH IRGENDWELCHE IHRER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN GEBEN EINE EMPFEHLUNG DARÜBER AB, OB EIN ANLEIHEGLÄUBIGER SEINE SCHULDVERSCHREIBUNGEN IM RAHMEN DES RÜCKKAUFANGEBOTS ZUM RÜCKKAUF ANBIETEN SOLL ODER NICHT.

DER TENDER AGENT IST DER AGENT DER EMITTENTIN UND HAT GEGENÜBER DEN ANLEIHEGLÄUBIGERN KEINERLEI PFLICHTEN. JEDER ANLEIHEGLÄUBIGER MUSS SELBST DIE ENTSCHEIDUNG TREFFEN, OB ER SEINE SCHULDVERSCHREIBUNGEN ANBIETEN MÖCHTE UND WENN JA IN WELCHEM WERT ER DIES VORNEHMEN MÖCHTE.

Anleihegläubiger, die ihre Schuldverschreibungen durch einen Börsenmakler, einen Händler, eine Bank, eine Depotbank, eine Treuhandgesellschaft oder einen anderen Strohmann halten, müssen diese zum Zwecke des Angebots zum Rückkauf ihrer Schuldverschreibungen kontaktieren. Fragen oder Anfragen zwecks Unterstützung oder weiterer Kopien dieses Rückkauf-Memorandums oder zugehöriger Dokumente können direkt an den Tender Agent gerichtet werden, die entsprechende Telefonnummer und Email-Adresse befindet sich auf der Rückseite des Rückkauf-Memorandums. Die Anleihegläubiger können sich bzgl. der Bedingungen dieses Angebots ebenfalls an die Emittentin oder ihren Börsenmakler, Händler, ihre Bank, ihre Depotbank, ihre Treuhandgesellschaft oder ihren Strohmann zwecks Unterstützung wenden.

JEDER ANLEIHEGLÄUBIGER SOLLTE VOR DER ENTSCHEIDUNG, SEINE SCHULDVERSCHREIBUNGEN ANZUBIETEN, DIESES RÜCKKAUF-MEMORANDUM LESEN.

DAS RÜCKKAUF-MEMORANDUM WURDE WEDER VON EINER WERTPAPIER-AUFSICHTSBEHÖRDE ODER AUFSICHTSBEHÖRDE IN DEN VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA, DEUTSCHLAND, DEM GROBHERZOGTUM LUXEMBURG ODER DEM VEREINIGTEM KÖNIGREICH ÜBERPRÜFT, NOCH HAT DIE US-WERTPAPIER- UND BÖRSENAUFSICHTSBEHÖRDE ODER EINE ÄHNLICHE KOMMISSION ODER BEHÖRDE DIE RICHTIGKEIT UND ANGEMESSENHEIT DIESES RÜCKKAUFANGEBOTS BESTÄTIGT. JEDE GEGENTEILIGE BEHAUPTUNG IST RECHTSWIDRIG UND KANN EINE STRAFTAT DARSTELLEN.

Bei allen Handlungen in Bezug auf dieses Angebot, die im Vereinigten Königreich oder aus dem Vereinigten Königreich heraus vorgenommen werden oder das Vereinigte Königreich auf andere Weise betreffen, müssen die anwendbaren Bestimmungen des Financial Services and Market Act 2000 eingehalten werden.

Vor einer Entscheidung über die Annahme des Rückkaufangebots und die Abgabe eines Angebots zum Rückkauf ihrer Schuldverschreibungen sollten Anleihegläubiger eigene Erkundigungen hinsichtlich der Emittentin und der in diesem Rückkauf-Memorandum enthaltenen Informationen anstellen sowie selbst die mit der Annahme des Rückkaufangebots verbundenen Vorzüge und Risiken abwägen und zur Grundlage ihrer Entscheidung machen.

Angebote der Schuldverschreibungen nach diesem Angebot dürfen nur in Übereinstimmung mit dem Verfahren beschrieben in "*Verfahren zur Abgabe von Angeboten - Rücknahmerechte*" widerrufen werden. Im Falle der Kündigung des Angebots durch die Emittentin werden die Angebotsmitteilung (wie unten definiert) als aufgehoben erachtet und die angebotenen Schuldverschreibungen unverzüglich den anbietenden Anleihegläubigern zurückübertragen.

Die das Angebot annehmenden Anleihegläubiger müssen hinsichtlich des Rückkaufs der Schuldverschreibungen durch die Emittentin oder der Zahlung des Kaufpreises und aufgelaufener Zinsen keine Maklerprovision, Vermittlungsgebühr oder Erwerbsteuer an die Emittentin oder den Tender Agent zahlen. Die annehmenden Anleihegläubiger könnten jedoch verpflichtet sein, ihrer eigenen Maklerfirma eine Gebühr zu zahlen.

Die Entscheidung das Angebot anzunehmen oder dies zu unterlassen birgt einige Risiken. Siehe dazu unten unter "*Risikofaktoren*". Die Emittentin darf die erworbenen Schuldverschreibungen gemäß den Anleihebedingungen entwerten. Folglich wird das Gesamtvolumen der ausstehenden Schuldverschreibungen, die am Markt gehandelt werden, reduziert, was die Liquidität und den Marktwert der nicht angekauften Schuldverschreibungen negativ beeinflussen kann. Die Anleihegläubiger müssen alle diejenigen Gesetze einhalten, die an dem Ort gelten, an dem sie das Rückkauf-Memorandum erhalten. Weiterhin müssen sie alle Zustimmungen und Erlaubnisse einholen, die sie für das Angebot der Schuldverschreibungen benötigen. Weder die Emittentin noch ihre Tochtergesellschaften oder ihre verbundenen Unternehmen oder der Tender Agent sind für die Einhaltung der regulatorischen Vorgaben durch die Anleihegläubiger verantwortlich.

Weder die Emittentin noch ihre Tochtergesellschaften oder ihre verbundenen Unternehmen leisten in diesem Rückkauf-Memorandum oder in dem Rückkaufangebot gegenüber den Anleihegläubigern rechtliche, wirtschaftliche, steuerliche oder anderweitige Beratung. Die Anleihegläubiger sollten ihre eigenen Berater konsultieren, wenn sie Beratung hinsichtlich einer Investmententscheidung benötigen oder hinsichtlich der Frage, ob sie rechtlich berechtigt sind, die Schuldverschreibungen anzubieten.

Wenn sich aus dem Kontext nichts anderes ergibt, bedeuten Bezugnahmen auf "**Anleihegläubiger**" in diesem Rückkauf-Memorandum:

- (a) jede Person, die in den Aufzeichnungen des Clearing Systems als Gläubiger von Schuldverschreibungen gelistet ist ("**Unmittelbar Beteiligter**"), und
- (b) jeder wirtschaftliche Eigentümer von Schuldverschreibungen, dessen Schuldverschreibungen direkt oder indirekt auf einem Konto eines Unmittelbar Beteiligten gehalten werden, der im Namen des wirtschaftlichen Eigentümers handelt,

außer wenn der wirtschaftliche Eigentümer kein Unmittelbar Beteiligter ist, werden der Kaufpreis und die aufgelaufenen Zinsen nur direkt an die Unmittelbar Beteiligten gezahlt, was alle Verpflichtungen der Emittentin und dem relevanten Clearing System in Bezug auf den Kauf der Schuldverschreibungen erfüllt.

Solange sich nicht aus dem Kontext etwas anderes ergibt, bedeutet der Begriff "**Werktag**", wie er in diesem Rückkauf-Memorandum genutzt wird, jeder Tag, der kein Samstag, Sonntag oder ein anderer Tag ist, an dem Bankinstitute in Frankfurt am Main, Deutschland, Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, New York oder London, England, berechtigt oder verpflichtet sind zu schließen.

Alle Bezugnahmen in diesem Rückkauf-Memorandum auf Euro oder EUR beziehen sich auf die gesetzliche Währung der Europäischen Staaten, die Mitglied der Währungsunion sind.

Anwendbares Recht

Das Rückkaufangebot sowie alle nicht vertraglichen Pflichten, die daraus oder in diesem Zusammenhang entstehen, unterliegen deutschem Recht.

VERFÜGBARE INFORMATIONEN

Bestimmte Finanzberichte und Finanzinformationen bezüglich der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften sind auf <https://www.stada.com/investor-relations/financial-publications/financial-reports.html> verfügbar. Die Adresse der Internetseite ist in diesem Rückkauf-Memorandum als inaktiver textlicher Hinweis eingefügt. Die Informationen auf der Internetseite, inklusive der Finanzberichte und Finanzinformationen der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften sind nicht als Referenz dieses Dokuments zu verstehen und dürfen auch nicht als Bestandteil dieses Dokuments angesehen werden.

Kopien des letzten Konzernabschlusses und der nicht geprüften Halbjahresabschlüsse, die durch die Emittentin publiziert wurden, sind frei erhältlich unter <https://www.stada.com/investor-relations/financial-publications/financial-reports.html>. Die Jahres- und Halbjahresabschlüsse sind nicht als Referenz dieses Dokuments zu verstehen und dürfen auch nicht als Bestandteil dieses Dokuments angesehen werden. Die Anleihegläubiger dürfen nur auf die Informationen aus diesem Rückkauf-Memorandum vertrauen. Weder die Emittentin noch ihre verbundenen Unternehmen haben irgendeine Person bevollmächtigt, den Anleihegläubigern andere oder zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen.

BESONDERER HINWEIS HINSICHTLICH ZUKUNFTSBEZOGENER AUSSAGEN UND ANDERER FAKTOREN

Dieses Rückkauf-Memorandum beinhaltet zukunftsorientierte Aussagen. Zukunftsorientierte Aussagen lassen sich an der Verwendung zukunftsorientierter Terminologie erkennen, wie z.B. "erwarten", "planen", "antizipieren", "annehmen", "sollen", "könnten", "beabsichtigen", "Wahrscheinlichkeit", "Risiko", "Ziel", "Zielsetzung", "dürfen", "werden", "bemühen", "Prognose", "zuversichtlich", "Perspektiven" oder durch Verwenden ähnlicher Ausdrücke oder Abwandlungen solcher Ausdrücke oder auch im Wege von Diskussionen über Strategien oder Ziele. Zukunftsorientierte Aussagen basieren auf derzeitigen Plänen, Einschätzungen und Prognosen und unterliegen inhärenten Risiken, Unsicherheiten und anderen Faktoren, wodurch die tatsächlichen Ergebnisse wesentlich von den prognostizierten Ergebnissen abweichen können, die zuvor in den zukunftsorientierten Aussagen in Aussicht gestellt wurden. Alle zukunftsorientierten Aussagen dieses Rückkauf-Memorandums beurteilen sich nach dem Tag der Veröffentlichung dieses Rückkauf-Memorandums. Die Emittentin beabsichtigt nicht, die zukunftsbezogenen Aussagen in dem Rückkauf-Memorandum öffentlich zu aktualisieren oder zu bearbeiten, um Ereignisse oder Umstände, die nach dem Tag der Veröffentlichung des Rückkauf-Memorandums eingetreten sind, zu reflektieren. Sie trifft keine Rechtspflicht dies zu tun.

ZUSAMMENFASSUNG

Die nachfolgende Zusammenfassung wird durch die detaillierteren Informationen in diesem Rückkauf-Memorandum ergänzt. Die Anleihegläubiger werden angehalten, das gesamte Rückkauf-Memorandum sorgfältig zu lesen.

Die Emittentin STADA Arzneimittel Aktiengesellschaft, ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht

Die Schuldverschreibungen Die dem Angebot unterliegenden Schuldverschreibungen sind Anleihen der Emittentin mit einem Zinssatz von 1,750%, fällig im Jahr 2022 (ISIN XS1213831362, Common Code 121383136, Wertpapierkennnummer (WKN) A14KJP). Am Tag dieses Rückkauf-Memorandums sind Schuldverschreibungen mit einem Gesamtbetrag von EUR 274.070.000 ausgegeben.

Überblick über das Rückkaufangebot Vorbehaltlich der oben unter "*Rückkaufangebots- und Verbreitungsbeschränkungen*" beschriebenen Angebotsbeschränkungen und nach Maßgabe der Bedingungen in diesem Rückkauf-Memorandum bietet die Emittentin an, alle Schuldverschreibungen, die wirksam angeboten und nicht zurückgenommen wurden, zu dem im Rückkaufangebot genannten Kaufpreis (zuzüglich aufgelaufener Zinsen) zu kaufen:

(1) zum ersten Ablaufdatum angebotene Schuldverschreibungen, deren Kaufpreis zum ersten Zahlungstag ausgezahlt werden soll.

(2) zum zweiten Ablaufdatum angebotene Schuldverschreibungen, deren Kaufpreis zum zweiten Zahlungstag ausgezahlt werden soll.

(3) zum dritten Ablaufdatum angebotene Schuldverschreibungen, deren Kaufpreis zum dritten Zahlungstag ausgezahlt werden soll.

(4) zum vierten Ablaufdatum angebotene Schuldverschreibungen, deren Kaufpreis zum vierten Zahlungstag ausgezahlt werden soll.

(5) zum fünften Ablaufdatum angebotene Schuldverschreibungen deren Kaufpreis zum fünften Zahlungstag ausgezahlt werden soll.

(6) zum finalen Ablaufdatum angebotene Schuldverschreibungen, deren Kaufpreis zum finalen Zahlungstag ausgezahlt werden soll.

Vorbehaltlich des anwendbaren Rechts behält sich die Emittentin das Recht vor nach eigenem und freiem Ermes-

	<p>sen Angebote von Schuldverschreibungen nicht anzunehmen oder die Bedingungen des Rückkaufangebots zu ändern (insbesondere, den Kaufpreis des Rückkaufangebots zu ändern). Für eine detaillierte Übersicht siehe "<i>Das Rückkaufangebot</i>".</p>
Zweck des Angebots	Zweck des Angebotes ist der Erwerb aller ausstehenden Inhaberschuldverschreibungen durch die Emittentin.
Art der Zahlung für die angebotenen Schuldverschreibungen	<p>Wenn ein Anleihegläubiger ein wirksames Angebot der Schuldverschreibungen gemäß dem Rückkaufangebot vor dem relevanten Ablaufdatum übermittelt hat und die Emittentin das Angebot der Schuldverschreibungen an dem relevanten Zahlungstag annimmt, so wird die Emittentin gemäß der hierin genannten Bedingungen dem jeweiligen Anleihegläubiger für je EUR 1.000 Kapitalsumme der Schuldverschreibungen (unter Berücksichtigung, dass der Mindestbetrag für den Ankauf bei EUR 1.000 der Gesamtkapitalsumme der ausgegebenen Schuldverschreibungen ist) folgenden Betrag an dem relevanten Zahlungstag zahlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – den Kaufpreis, und – eine Summe in Geld, die den aufgelaufenen Zinsen entspricht (auf EUR 0,01 gerundet, ab EUR 0,005 aufgerundet).
Aufgelaufene Zinsen der Schuldverschreibungen	Die Emittentin zahlt an dem entsprechenden Zahlungstag aufgelaufene und noch nicht gezahlte Zinsen auf die Schuldverschreibungen, von dem und inklusive dem letzten vorangegangenen Zinszahlungstag bis zu dem entsprechenden Zahlungstag (der nicht mitberechnet wird), an dem die wirksam angebotenen Schuldverschreibungen, die nicht zurückgenommen wurden, zum Kauf angenommen wurden.
Zahlung für die angebotenen Schuldverschreibungen	Sobald die Emittentin Schuldverschreibungen zum Rückkauf an einem Bekanntmachungsdatum akzeptiert hat, ist die Annahme der an diesem Bekanntmachungsdatum zum Rückkauf akzeptierten Schuldverschreibungen unwiderruflich. Angebote der Schuldverschreibungen, die angenommen wurden, stellen bindende Verpflichtungen für die übermittelnden Anleihegläubiger und die Emittentin dar, das Rückkaufangebot zu vollziehen.
Bekanntmachung des Ergebnisses	Vorausgesetzt das Rückkaufangebot ist nicht zuvor verlängert oder geändert worden, erwartet die Emittentin, alsbald nach Ablauf des entsprechenden Ablaufdatums, gegen Kaufpreiszahlung alle im Rahmen des Rückkaufangebots wirksam angebotenen und nicht wirksam vor dem entsprechenden Ablaufdatum zurückgenommenen

Schuldverschreibungen anzunehmen. Die Emittentin wird das Ergebnis des Rückkaufangebots schnellstmöglich am oder nach dem entsprechenden Ablaufdatum durch Pressemitteilung an den Tender Agent und Verbreitung über das Clearing System öffentlich bekanntgeben. Zusätzlich, solange die Schuldverschreibungen in der offiziellen Liste der Luxemburger Börse notiert und zum Handel auf dem regulierten Markt zugelassen sind und die Regeln und Vorschriften der Luxemburger Börse dies erfordern, wird die Emittentin eine Mitteilung auf der offiziellen Website der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) veröffentlichen. Die Zahlung des Kaufpreises für die Schuldverschreibungen, die wirksam vor dem entsprechenden Ablaufdatum angeboten und angenommen wurden, die auf Konten bei Euroclear oder Clearstream liegen, werden schnellstmöglich am entsprechenden Zahlungsdatum durch Kreditlinien bei Euroclear oder Clearstream zur Verfügung stehen. Die Zahlungen über Clearstream erfüllen die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin bezüglich der Zahlung des Kaufpreises (und der aufgelaufenen Zinsen).

Prozess für das Angebot der Schuldverschreibungen

Wenn ein Anleihegläubiger seine Schuldverschreibungen nach diesem Rückkaufangebot anbieten will, so muss der Anleihegläubiger eine authentifizierte SWIFT Nachricht, einen Euclid Server oder eine Creation Instruction (jeweils eine "**Angebotsmitteilung**"), wie unter "*Verfahren zur Abgabe von Angeboten*" beschrieben, übermitteln/übersenden. Für weitere Informationen bzgl. des Verfahrens für das Angebot der Schuldverschreibungen sollten die Anleihegläubiger den Tender Agent kontaktieren oder sich an ihren Börsenmakler, Händler, ihre Bank, ihre Depotbank, ihre Treuhandgesellschaft oder ihren Strohmann zwecks Unterstützung wenden.

Den Anleihegläubigern wird geraten sich mit ihrem Börsenmakler, Händler, ihrer Bank, ihrer Depotbank, ihrer Treuhandgesellschaft oder ihrem Strohmann oder jeglichem anderen Zwischenhändler, durch den sie die Schuldverschreibungen halten, in Verbindung zu setzen, um zu erfragen, ob ein solcher Zwischenhändler Instruktionen benötigt, um an dem Rückkaufangebot teilzunehmen oder zuvor erteilte Instruktionen vor dem entsprechenden Ablaufdatum zurückzunehmen. Das Ablaufdatum eines Clearing Systems für die Übermittlung oder Rücknahme von Angebotsmitteilungen kann vor dem in diesem Rückkauf-Memorandum genannten Ablaufdatum liegen.

Ablaufdaten

Das Rückkauf-Angebot endet am

(1) am 21. Januar 2019, 15 Uhr (MEZ),

	<p>(2) am 20. Februar 2019, 15 Uhr (MEZ),</p> <p>(3) am 20. März 2019, 15 Uhr (MEZ),</p> <p>(4) am 18. April 2019, 15 Uhr (MESZ),</p> <p>(5) am 20. Mai 2019, 15 Uhr (MESZ), und</p> <p>(6) am 19. Juni 2019, 15 Uhr (MESZ) (das "Finale Ablaufdatum")</p> <p>jeweils deutscher Zeit, wenn das Rückkaufangebot nicht zuvor durch die Emittentin gekündigt oder verlängert wurde. Im Falle der Verlängerung des Rückkaufangebots wird das entsprechende Ablaufdatum ein späteres Datum sein.</p>
Änderung, Erweiterung, Verzicht auf Bedingungen oder Kündigung des Rückkaufangebots	<p>Unter Einhaltung des anwendbaren Rechts kann die Emittentin ganz oder teilweise Bedingungen erweitern, wiedereröffnen, ändern, darauf verzichten und/oder das Rückkaufangebot kündigen.</p> <p>Siehe dazu "<i>Verfahren zur Abgabe von Angeboten - Erweiterung, Kündigung oder Änderung</i>".</p>
Zurücknahme von Schuldverschreibungen	<p>Angebotsmitteilungen sind unwiderruflich und können nicht zurückgezogen werden, außer es liegen die unter "<i>Verfahren zur Abgabe von Angeboten - Rücknahmerechte</i>" beschriebenen Umstände vor.</p>
Steuerliche Erwägungen	<p>Dieses Rückkauf-Memorandum hat nicht die steuerlichen Auswirkungen für die Anleihegläubiger im Zusammenhang mit dem Rückkaufangebot zum Gegenstand. Siehe dazu "<i>Steuerliche Erwägungen</i>".</p>
Maklerprovision	<p>Die Anleihegläubiger müssen hinsichtlich des Rückkaufangebots der Schuldverschreibungen keine Maklerprovision an die Emittentin oder den Tender Agent zahlen.</p>
Tender Agent	<p>Deutsche Bank Aktiengesellschaft</p>
Zusätzliche Dokumente; weitere Informationen; Unterstützung	<p>Fragen oder Anfragen zwecks Unterstützung oder weiterer Kopien dieses Rückkauf-Memorandums oder zugehöriger Dokumente können direkt an den Tender Agent gerichtet werden, die entsprechende Telefonnummer und Email-Adresse befindet sich auf der Rückseite des Rückkauf-Memorandums. Die Anleihegläubiger können sich bzgl. des Rückkaufangebots ebenfalls an die Emittentin oder ihren Börsenmakler, Händler, ihre Bank, ihre Depotbank, ihre Treuhandgesellschaft oder ihren Strohmann zwecks Unterstützung wenden.</p>

Jurisdiktionen

Die Emittentin unterbreitet das Rückkaufangebot nur in den Jurisdiktionen, in denen dies rechtlich erlaubt ist. Siehe dazu "*Rückkaufangebots- und Verbreitungsbeschränkungen*".

ZWECK DES RÜCKKAUFANGEBOTS

Zweck des Rückkaufangebots ist der Erwerb aller ausstehenden Inhaberschuldverschreibungen durch die Emittentin.

Der Hintergrund des Rückkaufangebots ist, dass die Emittentin am 22. August 2017 durch die Nidda Healthcare Holding GmbH (die "**Nidda Healthcare**"), eine direkte Tochtergesellschaft der Nidda BondCo GmbH (die "**Nidda BondCo**", diese zusammen mit der Nidda Healthcare Holding GmbH, die "**Nidda Gesellschaften**"), erworben wurde. In Verbindung mit der Akquisition hat die Nidda Healthcare *senior secured notes* in einem Gesamtbetrag von EUR 735.000.000 mit einem Zinssatz von 3,5%, fällig im Jahr 2024, ausgegeben (die "**Nidda Secured Notes**") und einen Rahmenkreditvertrag zwischen, unter anderen, der Nidda Healthcare als *company*, Barclays Bank PLC als *agent* und U.S. Bank Trustees Limited als *security agent* abgeschlossen, der ursprünglich auf den 17. August 2017 datiert war und zwischenzeitlich geändert und neu formuliert wurde (der "**SFA**"). Unter dem SFA können Kreditlinien mit fester Laufzeit (die "**Senior Term Facilities**") gezogen werden bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 2.505.000.000 und GBP 266.000.000 in Form (i) einer EUR 405.613.431,99 *term loan B1 facility*; (ii) einer EUR 235.000.000 *term loan B2 facility*; (iii) einer EUR 759.386.568,01 *term loan C facility*; (iv) einer GBP 266.000.000 *term loan C facility*; und (v) einer EUR 705.000.000 *term loan D facility*. Zusätzlich stellt der SFA einen revolving Kredit mit einem Betrag bis zu EUR 400.000.000 (der "**RCF**") bereit.

Darüber hinaus hat die Nidda BondCo *senior notes* in einem Gesamtbetrag von (i) EUR 340.000.000 mit einem Zinssatz von 5%, fällig im Jahr 2025 (die "**Initial Senior Notes**") in Verbindung mit der Akquisition im September 2017 und (ii) EUR 250.000.000 mit einem Zinssatz von 7,25 % fällig im Jahr 2025 (die "**Additional Senior Notes**", zusammen mit den Initial Senior Notes die "**Nidda Senior Notes**"), im Dezember 2018 ausgegeben.

Die Nidda Gesellschaften haben sich verpflichtet sicherzustellen, dass STADA und bestimmte wesentliche Tochtergesellschaften (die "**Beitretenden Garantiegeber**") erstrangige Garantien zugunsten der Senior Term Facilities, des RCF und der Nidda Secured Notes (die "**Senior Garantien**") sowie zweitrangige Garantien (die "**Senior Subordinated Garantien**", diese zusammen mit den Senior Garantien die "**Post-Closing Garantien**") zugunsten der Nidda Senior Notes abgeben. Zusätzlich muss die Nidda Healthcare sicherstellen, dass jeder Beitretende Garantiegeber bis spätestens 18. Juli 2018 seine Geschäftsanteile sowie seine wesentlichen Bankkonten verpfändet (die "**Post-Closing Sicherheiten**") und dem SFA und der Gläubigervereinbarung vom 17. August 2017, abgeschlossen zwischen, unter anderem, den Nidda Gesellschaften, den Treuhändern der Nidda Secured Notes und Nidda Senior Notes, dem Agenten unter dem SFA und dem Sicherheitenagenten (das "**Intercreditor Agreement**") beitreten.

Aufgrund der in den Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen enthaltenen Negativverpflichtung ist die Emittentin dazu verpflichtet sicherzustellen, dass die Schuldverschreibungen gleichrangig und pro rata in Bezug auf die von den Beitretenden Gesellschaften bestellten Post-Closing Sicherheiten besichert sind. Um ihre Verpflichtung unter der Negativverpflichtung einzuhalten, hat die Emittentin zu einer Abstimmung und zusätzlich zu einer physischen Versammlung der Anleihegläubiger aufgerufen, um einen gemeinsamen Vertreter hinsichtlich der Schuldverschreibungen zu bestellen und die Anleihebedingungen der Schuldverschreibung dahingehend zu ändern, dass eine Besicherung der Anleihegläubiger und der Schuldverschreibungen unter den Post-Closing Sicherheiten ermöglicht wird und um die üblichen zusätzlichen Rechte und Pflichten festzulegen. Die physischen Gläubigerversammlungen fanden am 17. Juli 2018 und am 18. September 2018 statt. Während in der ersten physischen Gläubiger-

versammlung One Square Advisory Services GmbH als Gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger bestellt wurde, wurde sowohl in der ersten als auch in der zweiten Gläubigerversammlung das notwendige Quorum der Anleihegläubiger für den Beschluss für die Bestellung der Post-Closing Sicherheiten nicht erreicht.

Nach der erfolglosen physischen Gläubigerversammlung der Anleihegläubiger vom 17. Juli 2018 haben die beitretenden Garantiegeber am 18. Juli 2018 die Post-Closing Garantien gewährt und traten der Gläubigervereinbarung bei, jedoch ohne die Post-Closing Sicherheiten zu bestellen.

Am 13. November 2018 wurde die Emittentin von ihrer einzigen Gesellschafterin, der Nidda Healthcare GmbH (die "**German Holdco**"), informiert, dass die German Holdco beabsichtigt, die Emittentin anzuweisen mit der Bestellung der Post-Closing Sicherheiten fortzufahren. Aus diesem Grund wurden die Post-Closing Sicherheiten zugunsten der Senior Term Facilities, des RCF und der Nidda Secured Notes am 20. Dezember 2018 bestellt. Die Bestellung dieser Post-Closing Sicherheiten berechtigt die Anleihegläubiger die Rückzahlung des Nennbetrages ihrer Schuldverschreibungen samt aufgelaufener Zinsen zu verlangen.

Um den Anleihegläubigern eine zusätzliche Alternative im Hinblick auf ihre Investition in die Schuldverschreibungen zu bieten, bietet die Emittentin jedem Schuldverschreibungsinhaber den Kauf seiner Schuldverschreibungen zum Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen gemäß den Angebotsbedingungen dieses Rückkaufangebotes an.

RISIKOFAKTOREN

Vor einer Entscheidung über die Annahme des Rückkaufangebots sollten Anleihegläubiger neben den übrigen im Rückkauf-Memorandum enthaltenen Informationen insbesondere folgende Risikofaktoren in Betracht ziehen:

Die Schuldverschreibungen, die nach dem Rückkaufsangebot verbleiben, sind hinsichtlich ihres Rechts auf Rückzahlung gleichrangig mit anderen Verbindlichkeiten, wodurch der Börsenkurs der Schuldverschreibungen negativ beeinflusst werden kann.

Die Schuldverschreibungen, die die Emittentin hiermit anbietet zu kaufen, sind sogenannte *senior obligations* der Emittentin, die nicht mit einer Garantie besichert sind. Die Schuldverschreibungen sind bezüglich des Rechts auf Zahlung gleichrangig mit den Senior Garantien, jedoch strukturell nachrangig gegenüber den Senior Garantien und den Senior Subordinated Garantien, die von den anderen Beitretenden Garantiegebern gegeben werden. Die Schuldverschreibungen sind unbesichert und deshalb nachrangig zu bestehenden und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften, für welche dingliche Sicherheiten bestehen, die nicht für die Schuldverschreibungen bestellt sind, darunter die Senior Term Facilities, der RCF und die Nidda Secured Notes. Aufgrund der Negativverpflichtung in den Anleihebedingungen ist die Emittentin verpflichtet, dass die Schuldverschreibungen gleichrangig und gleichwertig durch die Beitretenden Garantiegeber mit den Post-Closing Sicherheiten besichert werden. Trotz diverser und anhaltender Versuche die Schuldverschreibungen zurückzukaufen und für die dann noch ausstehenden Schuldverschreibungen die Anleihebedingungen derart zu ändern, dass eine Besicherung der Schuldverschreibungen durch die Post-Closing Sicherheiten erfolgen kann, erhielt die Emittentin nur unzureichend Rückmeldung von den Anleihegläubigern, ob diese die Schuldverschreibungen zurückverkaufen wollen oder die Bestellung von Sicherheiten wünschen. Daher kann nicht zugesichert werden, dass zukünftig Post-Closing Sicherheiten zugunsten der Schuldverschreibungen bestellt werden können. Falls und wenn die Post-Closing Sicherheiten auch zugunsten der Schuldverschreibungen bestellt werden, würden die Schuldverschreibungen gleichrangig mit den Senior Term Facilities, dem RCF und den Nidda Secured Notes in Bezug auf die Verwertungserlöse aus den Post-Closing Sicherheiten sein. Die Nidda Senior Notes werden von den Post-Closing Sicherheiten nicht profitieren.

Mit Stand vom 30. September 2018 liegt eine langfristige Verschuldung der Nidda Gesellschaften bei einem Nominalbetrag von ca. EUR 1.943.000.000 unter den Senior Term Facilities, dem RCF und den Nidda Secured Notes vor und EUR 340.000.000 unter den Nidda Senior Notes. Pro-forma, nach dem 30. September 2018, nachdem im November 2018 unter dem SFA zusätzliche Ziehungen erfolgten und im Dezember 2018 die Additional Senior Notes ausgegeben worden waren, liegt die langfristige Verschuldung bei ca. EUR 3.138.000.000 unter den Senior Term Facilities, dem RCF und den Nidda Secured Notes und bei EUR 590.000.000 unter den Nidda Senior Notes.

Am 20. März 2018 haben STADA und die Nidda Healthcare GmbH einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Obwohl die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der Post-Closing Garantien und Post-Closing Sicherheiten bestimmten gesetzlichen Beschränkungen unterliegen, die jedoch nicht für die Verpflichtungen der Emittentin unter den Schuldverschreibungen gelten, finden diese nach deutschem Recht - unter gewissen Einschränkungen - auch dann keine Anwendung, wenn ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen wurde. Zusätzlich kann die Nidda Healthcare GmbH aufgrund des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags mit der Emittentin dieser verbindliche Anweisungen erteilen, die aus Sicht der Emittentin nachteilig sein können.

Am 3. Januar 2019 waren die Börsenkurse der Nidda Secured Notes, der Initial Nidda Notes und der Additional Nidda Notes 93,805%, 86,54% und 97,76%, der Börsenkurs der Schuldverschreibungen lag bei 100,064%. Dies bedeutet eine Rendite bis Laufzeitende von ca. 4,80%, 7,73%, 7,8312% und 1,73%. Das Ranking der Schuldverschreibungen gegenüber der Senior Term Facilities, dem RCF und der Nidda Secured Notes könnte sich negativ auf den Börsenkurs und die Rendite bis Laufzeitende der Schuldverschreibungen auswirken, da die Senior Term Facilities, der RCF und die Nidda Secured Notes einen höheren Zinssatz haben als die Schuldverschreibungen, obwohl ihr Ranking bzgl. des Rechts auf Rückzahlung in der Kapitalstruktur der Emittentin gleichrangig ist. Aus diesem Grund sollten die Anleihegläubiger selbständig den Wert der Schuldverschreibungen und die Bedingungen dieses Rückkaufangebots beurteilen.

Der Markt für die Schuldverschreibungen, die nach diesem Rückkaufangebot verbleiben, kann sich wesentlich verengen.

Soweit die Verkaufsangebote von der Emittentin angenommen werden und diese Käufe entsprechend dem Rückkaufangebot durchgeführt werden, kann dies dazu führen, dass sich der Markt für die Schuldverschreibungen wesentlich verengt und diese nach Durchführung des Rückkaufs gemäß dem Rückkaufangebot eine geringere Liquidität und in weiterer Folge einen geringeren Marktwert haben als vergleichbare Titel. Auch kann der Marktwert der Schuldverschreibungen volatiler als vor Durchführung des Rückkaufs gemäß dem Rückkaufangebot sein. Aus diesen Gründen könnte der Marktwert jener Schuldverschreibungen, welche nach Durchführung des Rückkaufs gemäß dem Rückkaufangebot weiterhin vom Anleihegläubiger gehalten werden, nachteilig berührt werden. Weder die Emittentin noch der Tender Agent haben die Pflicht, einen Markt für solche verbleibenden Schuldverschreibungen herzustellen.

Die Notierung und Zulassung der Schuldverschreibungen an der Luxemburger Börse und an anderen Handelsplätzen kann zurückgezogen werden.

Die Schuldverschreibungen sind am Tag dieses Rückkauf-Memorandums in der offiziellen Liste der Luxemburger Börse notiert und zum Handel an deren reguliertem Markt zugelassen. Darüber hinaus können die Schuldverschreibungen ohne Zustimmung der Emittentin an anderen Handelsplätzen notiert und in den Handel einbezogen werden. Die Emittentin beabsichtigt das Delisting von der offiziellen Liste und den Widerruf der Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel am regulierten Markt der Luxemburger Börse und allen anderen Handelsplätzen zu beantragen, um die damit verbundenen Rechtsberatungskosten und Kosten für die Einhaltung von Compliance-Richtlinien zu senken und die mit der Zulassung verbundene Verwaltungszeit einzusparen. Alternativ überlegt die Emittentin zu beantragen, die Schuldverschreibungen an einem anderen Segment der Luxemburger Börse oder an einer anderen Börse zu notieren, die weniger umfangreiche Offenlegungspflichten vorsieht. Es ist jedoch derzeit ungewiss, ob und wann derartige Delistings erfolgen. Der Widerruf einer Zulassung zum Handel mit Schuldverschreibungen am regulierten Markt der Luxemburger Börse oder anderen Börsen kann die Möglichkeit der Anleihegläubiger beeinträchtigen, die Schuldverschreibungen im Sekundärmarkt zu veräußern. Darüber hinaus können bestimmte Offenlegungspflichten nach einem Widerruf der Zulassung zum Handel entfallen und der Zugang der Anleihegläubiger zu Finanzinformationen und anderen Informationen über die Emittentin kann erheblich eingeschränkt sein.

Die Emittentin trifft keine Verpflichtung, angebotene Schuldverschreibungen zurückzukaufen.

Die Emittentin trifft keine Verpflichtung zur Annahme von Angeboten zum Rückkauf von Schuldverschreibungen. Vor der Annahme von Angeboten durch die Emittentin können von

Anleihegläubigern abgegebene Angebote von der Emittentin in ihrem alleinigen und freien Ermessen ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Auch wenn ein Angebot zum Rückkauf von Schuldverschreibungen angenommen wird, kann diese Annahme oder Zahlung des jeweiligen Rückkaufpreises verzögert erfolgen. Beispielsweise können Angebote von Schuldverschreibungen nicht angenommen oder zurückgewiesen werden, wenn die Angebotsfrist vorzeitig beendet wird, das Rückkaufangebot in einer Jurisdiktion die maßgeblichen Erfordernisse nicht erfüllt oder aus jedem anderen Grund.

Verpflichtung zur eigenen Beurteilung des Rückkaufangebots.

Der durch die Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu zahlende Rückkaufpreis steht nicht zwingend im Verhältnis zum tatsächlichen Wert der Schuldverschreibungen. Durch die Bestellung von Post-Closing Sicherheiten zugunsten der Senior Term Facilities, dem RCF und der Nidda Secured Notes können die Anleihegläubiger den Nennbetrag der Schuldverschreibungen (zuzüglich aufgelaufenen Zinsen) verlangen, ohne dass solche Anleihegläubiger, die ihre Schuldverschreibungen nicht aufgrund des Rückkaufangebots andienen, ihre Rechte aus den Anleihebedingungen verlieren. Jeder Anleihegläubiger ist selbst für die Beurteilung des Wertes der Schuldverschreibungen und dieses Rückkaufangebots verantwortlich. Weder die Emittentin, noch der Tender Agent äußern eine Ansicht dazu, ob die Bestimmungen dieses Rückkaufangebots angemessen sind. Weder die Emittentin noch der Tender Agent geben eine Empfehlung darüber ab, ob ein Anleihegläubiger seine Schuldverschreibungen im Rahmen des Rückkaufangebots zum Rückkauf anbieten soll oder nicht, und keiner von ihnen hat einen Dritten ermächtigt, eine solche Empfehlung abzugeben.

Verfügungsbeschränkung bezüglich der Schuldverschreibungen.

In die Überlegungen der Anleihegläubiger, ob sie die Schuldverschreibungen zum Rückkauf anbieten wollen, sollten die Verfügungsbeschränkungen ab dem Zeitpunkt der Angebotsmitteilung einfließen. Die Anleihegläubiger stimmen mit der Abgabe der Angebotsmitteilung zu, dass die jeweiligen Schuldverschreibungen im entsprechenden Clearing System blockiert (und können nicht mehr durch den Anleihegläubiger übertragen) werden. Dies gilt ab dem Zeitpunkt, an dem die jeweilige Schuldverschreibung zum Rückkauf angeboten wird, bis entweder (i) dem Zeitpunkt des Vollzugs am entsprechenden Zahlungstag, oder (ii) dem Tag, an dem die Emittentin das Angebot beendet oder zurückzieht, jeweils gemäß den Bestimmungen des Rückkaufangebots.

Die Anleihegläubiger trifft die Verantwortung, dem Verfahren des Rückkaufangebots zu entsprechen.

Die Anleihegläubiger selbst sind für die Einhaltung aller Voraussetzungen und des notwendigen Verfahrens für die wirksame Abgabe einer Angebotsmitteilung einschließlich der Abgabe der Angebotsmitteilung verantwortlich. Weder die Emittentin noch der Tender Agent oder ihre jeweiligen Geschäftsführer, Angestellten oder verbundenen Unternehmen sind dafür verantwortlich, die Anleihegläubiger über Unregelmäßigkeiten im Hinblick auf die Angebotsmitteilung oder den Widderruf von Anweisungen zu informieren. Das Nichteinhalten des anwendbaren Verfahrens kann dazu führen, dass die Angebotsmitteilung nicht akzeptiert wird.

Die Anleihegläubiger trifft die Verantwortung, den Beschränkungen des Rückkaufangebots und der Verbreitung zu entsprechen.

Es wird auf die Rückkaufangebots- und Verbreitungsbeschränkungen unter "*Rückkaufangebots- und Verbreitungsbeschränkungen*" und die Zustimmungen, Zusagen und Gewährleistungen, die die Anleihegläubiger mit dem Verkaufsangebot von Schuldverschreibungen abgeben und die unter "*Verfahren für das Angebot von Schuldverschreibungen - Zusagen*" erläutert sind hingewiesen. Diese Zusagen und Gewährleistungen beinhalten eine Zusage, dass die Anleihegläubiger oder ein wirtschaftlich Berechtigter der Schuldverschreibungen, in dessen Namen diese Person handelt, keine U.S. Person (wie im *Securities Act* definiert) oder anwesend in den Vereinigten Staaten ist, wenn sie ihr Angebot gemäß dem Rückkaufangebot abgibt. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen könnte unter anderem zur Rückabwicklung der Geschäfte und/oder Strafen führen.

Das Rückkaufangebot kann oder kann nicht durchgeführt oder kann beendet oder geändert werden.

Bis die Emittentin an dem entsprechenden Bekanntmachungsdatum erklärt, dass sie die gültigen Angebote von Schuldverschreibungen gemäß dem Rückkaufangebot annimmt, kann keine Gewährleistung übernommen werden, dass das Rückkaufangebot durchgeführt wird. Zusätzlich kann die Emittentin das Rückkaufangebot (im Einklang mit anwendbarem Recht und wie in diesem Rückkauf-Memorandum dargelegt) jederzeit vor einer solchen Erklärung in ihrem eigenen Ermessen erweitern, ändern, wiedereröffnen oder beenden.

Unwiderrufliche Angebotsstellung.

Angebote zum Rückkauf der Schuldverschreibungen können – mit Ausnahme der im Abschnitt "*Verfahren zum Angebot von Schuldverschreibungen - Widerrufsrechte*" dieses Rückkauf-Memorandums beschriebenen Fälle – ausschließlich unwiderruflich abgegeben werden.

Anleihegläubiger sind für die Beziehung von Beratern selbst verantwortlich.

Anleihegläubiger sollten ihren eigenen Steuer-, Rechnungslegungs-, Finanz und Rechtsberater bezüglich der Auswirkungen einer Annahme oder Nichtannahme des Rückkaufangebots konsultieren.

Weder die Emittentin, der Tender Agent noch einer ihrer Mitarbeiter, verbundener Unternehmen oder Erfüllungsgehilfen handelt für einen Anleihegläubiger oder ist einem Anleihegläubiger gegenüber für die Bereitstellung von Schutzmechanismen für Kunden oder für die Beratung in Zusammenhang mit dem Rückkaufangebot verantwortlich. Folglich geben, ausgenommen bei ausdrücklicher Beratung durch die Emittentin oder ihre Tochterunternehmen, weder die Emittentin, der Tender Agent noch einer ihrer Mitarbeiter, Tochterunternehmen oder Erfüllungsgehilfen eine Empfehlung dazu ab, ob Anleihegläubiger ihre Schuldverschreibungen der Emittentin zum Rückkauf anbieten sollten oder nicht.

Schuldverschreibungsinhaber haben jegliche Kosten oder Aufwendungen, die ihnen von Mittlern oder Dritten in Rechnung gestellt werden, selbst zu tragen.

Die Schuldverschreibungen sind nur dann in den Clearing Systemen handelbar, wenn ein Inhaber der Schuldverschreibungen einen Nominalwert von mindestens EUR 1.000 hält.

Ein Inhaber von Schuldverschreibungen, dessen Schuldverschreibungen zum Rückkauf gemäß diesem Rückkaufangebot angenommen wurden und der nach dem Rückkauf der entsprechenden Schuldverschreibungen am relevanten Zahlungstag weiterhin Schuldverschreibungen mit einem geringeren Nominalwert als EUR 1.000 in dem entsprechenden Clearing System hält, wird dazu verpflichtet sein, einen Nominalwert an Schuldverschreibungen in solcher Höhe zu kaufen, dass er mindestens EUR 1.000 hält, bevor die von ihm noch gehaltenen Schuldverschreibungen im Clearing System gehandelt werden können.

EINLADUNG ZUR ABGABE VON ANGEBOTEN ZUM RÜCKKAUF

Einführung

Vorbehaltlich der Rückkaufangebotsbeschränkungen, die in "*Rückkaufangebots- und Verbreitungsbeschränkungen*" genannt werden, und gemäß den Bestimmungen sowie vorbehaltlich der Erfüllung der Voraussetzungen dieses Rückkaufangebots lädt die Emittentin dazu ein, ein Angebot zum Rückkauf ihrer Schuldverschreibungen durch die Emittentin gegen Zahlung des in bar zu leistenden Rückkaufpreises abzugeben. Der Rückkauf wird nur für wirksam angebotene und nicht wirksam widerrufen sowie angenommene Angebote zum Rückkaufpreis (einschließlich aufgelaufener Zinsen) angeboten.

Das Rückkaufangebot

Anleihegläubiger, deren Angebot zum Rückkauf von Schuldverschreibungen angenommen wird, erhalten für jede Schuldverschreibung, die von der Emittentin zum Rückkauf angenommen wird, einen Rückkaufpreis, der der Summe aus (i) dem Gesamtbetrag dieser Schuldverschreibungen des Anleihegläubigers zum Rückkaufpreis von EUR 1.000 je EUR 1.000 Gesamtnennbetrag dieser Schuldverschreibungen und (ii) den anwendbaren Beträgen der für diese Schuldverschreibungen fälligen Zinsen bis zu dem entsprechendem Zahlungstag (ausschließlich) entspricht.

Die Berechnungen des Rückkaufpreises und der aufgelaufenen Zinsen werden durch die Emittentin vorgenommen und diese Berechnungen werden abschließen und bindend für alle Anleihegläubiger sein, mit Ausnahme offensichtlicher Fehler.

Das Rückkaufangebot beginnt am Anfangsdatum und endet am Finalen Ablaufdatum. Zur Vereinfachung für die Anleihegläubiger und um eine sofortige Erfüllung sicherzustellen, beabsichtigt die Emittentin die jeweils ausstehenden Angebote an den folgenden Daten zu erfüllen:

1. Erster Zahlungstag: 25. Januar 2019,
2. Zweiter Zahlungstag: 26. Februar 2019,
3. Dritter Zahlungstag: 26. März 2019,
4. Viertes Zahlungstag: 26. April 2019,
5. Fünfter Zahlungstag: 24. Mai 2019 und
6. Finaler Zahlungstag: 25. Juni 2019,

jeweils, sofern das Rückkaufangebot nicht früher gekündigt oder von der Emittentin verlängert wurde. Sollte das Rückkaufangebot verlängert werden, wird der entsprechende Zahlungstag ein entsprechend späterer Zeitpunkt sein. Damit ein Anleihegläubiger im Rahmen des Rückkaufangebots berechtigt ist, eine Zahlung an einem der vorgenannten Zahlungstage zu verlangen, muss der Anleihegläubiger seine Schuldverschreibungen am oder vor dem entsprechenden Ablaufdatum wirksam angeboten (und nicht wirksam widerrufen) haben, der dem entsprechenden Zahlungstag vorausgeht. Die Ablaufdaten des Rückkaufangebots:

1. Erstes Ablaufdatum: 21. Januar 2019, 15 Uhr (MEZ),
2. Zweites Ablaufdatum: 20. Februar 2019, 15 Uhr (MEZ),

3. Drittes Ablaufdatum: 20. März 2019, 15 Uhr (MEZ),
4. Viertes Ablaufdatum: 18. April 2019, 15 Uhr (MESZ),
5. Fünftes Ablaufdatum: 20. Mai 2019, 15 Uhr (MESZ) und
6. Finales Ablaufdatum: 19. Juni 2019, 15 Uhr (MESZ),

jeweils, sofern das Rückkaufangebot nicht früher gekündigt oder von der Emittentin verlängert wurde. Sollte das Rückkaufangebot verlängert werden, wird der anwendbare Zahlungstag ein entsprechend späterer Zeitpunkt sein.

Vorbehaltlich der hierin dargelegten Bedingungen werden Angebote, die an oder vor einem Ablaufdatum gültig abgegeben (und nicht wirksam widerrufen wurden) und von der Emittentin zum Kauf angenommen werden, am nächstfolgenden Zahlungstag erfüllt.

Keine Empfehlung

Der durch die Emittentin zu zahlende Rückkaufpreis im Hinblick auf die Schuldverschreibungen wird nicht notwendigerweise einen Bezug zum tatsächlichen oder erwarteten zukünftigen Markt- oder anderen Wert dieser Schuldverschreibungen aufweisen. Anleihegläubiger sollten den Wert der Schuldverschreibungen unabhängig selbst bestimmen und eine eigene Analyse der Bestimmungen des Rückkaufangebots vornehmen. Anleihegläubiger sollten ihre eigenen Steuer-, Finanz- und Rechtsberater im Hinblick auf die Geeignetheit ihrer eigenen steuerlichen, finanziellen, buchhalterischen und rechtlichen Bedürfnisse und Konsequenzen beauftragen, um ihre Beteiligung an dem Rückkaufangebot festzulegen. Weder die Emittentin noch der Tender Agent haben eine Meinung dazu geäußert, ob die Bestimmungen dieses Rückkaufangebots angemessen sind. Weder die Emittentin noch der Tender Agent spricht eine Empfehlung aus, ob die Anleihegläubiger ihre Schuldverschreibungen anbieten sollten oder nicht, und keiner von ihnen hat einen Dritten ermächtigt, eine solche Empfehlung auszusprechen.

Die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen können jederzeit während oder nach dem Vollzug dieses Rückkaufangebots Schuldverschreibungen erwerben, die nicht gemäß dieses Rückkaufangebots angeboten und angenommen werden, indem sie diese Schuldverschreibungen über die Börse, durch privat verhandelte Käufe, weitere Rückkaufangebote zum Rückkauf, Tauschangebote, Einziehung oder auf andere Weise zu solchen Bedingungen und Preisen, die die Emittentin festlegt (oder wie in den Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen bestimmt), erlangt. Der durch eine solche Transaktion erhaltene Wert kann höher oder niedriger als der in diesem Rückkaufangebot angebotene Preis sein.

Vor der Annahme des Kaufs von Schuldverschreibungen gemäß dem Rückkaufangebot durch die Emittentin kann die Emittentin dieses Rückkaufangebot vorbehaltlich aller anwendbaren Rechtsvorschriften in ihrem eigenen und alleinigen Ermessen vor oder an einem entsprechenden Zahlungstag beenden oder zurücknehmen, ohne dies begründen zu müssen. Siehe "Verfahren zum Rückkauf von Schuldverschreibungen - Verlängerung, Beendigung oder Änderung".

In allen Fällen wird der Kauf der Schuldverschreibungen in bar gemäß dem Rückkaufangebot nur nach der Einreichung einer gültigen Angebotsmitteilung in Einklang mit dem unter "Verfahren zum Rückkauf von Schuldverschreibungen" dargestellten Verfahren durchgeführt, einschließlich des Blockierens der angebotenen Schuldverschreibungen in dem Konto des entsprechenden Clearing Systems ab dem Datum der jeweiligen Angebotsmitteilung bis zu (i) dem

Vollzug am entsprechenden Zahlungstag oder (ii) dem Tag, an dem das Angebot der Schuldverschreibungen durch die Emittentin beendet wurde, oder dem Tag, an dem dieses Angebot zurückgezogen wurde, jeweils im Einklang mit den Bestimmungen dieses Rückkaufangebots. Die Emittentin hat jederzeit das Recht, im Rahmen des Rückkaufangebots angebotene Schuldverschreibungen zurückzukaufen, auch wenn dieses Angebot oder der Zugang unwirksam wäre oder nach Ansicht der Emittentin unwirksam wäre. Die Emittentin ist nicht dazu verpflichtet, im Rahmen des Rückkaufangebots angebotene Schuldverschreibungen zurückzukaufen. Vor der Annahme des Angebots durch die Emittentin kann die Emittentin in ihrem eigenen Ermessen Angebote ablehnen und sie ist nicht dazu verpflichtet, dies zu begründen oder zu rechtfertigen. Der Rückkauf von Schuldverschreibungen kann zum Beispiel abgelehnt werden, wenn das Rückkaufangebot beendet wurde, es nicht den entsprechenden Bestimmungen einer bestimmten Jurisdiktion entspricht sowie aus anderen Gründen. Anleihegläubiger werden darauf hingewiesen, dass die Emittentin zum Verkauf angebotene Schuldverschreibungen an mehr als nur einem Tag annehmen kann, wenn das Rückkaufangebot verlängert oder wiedereröffnet wird. Dieses Rückkaufangebot wird nicht dadurch ungültig, dass eine Person keine Kopie dieses Rückkauf-Memorandums oder eine Veröffentlichung oder Erklärung, die im Zusammenhang mit dieser Rückkaufangebot abgegeben wird, nicht erhält. Die Emittentin und der Tender Agent werden keine Empfangsbestätigung der Angebotsmitteilung und/oder andere Dokumente abgeben.

VERFAHREN ZUR ABGABE VON ANGEBOTEN

Anleihegläubiger, die bezüglich der Abwicklung des Angebots Hilfe benötigen, sollten den Tender Agent kontaktieren. Dessen Kontaktinformationen befinden sich auf der letzten Seite dieses Rückkauf-Memorandums.

Zusammenfassung der vorzunehmenden Handlungen

Der Rückkauf der Schuldverschreibungen stellt entsprechend dem Verfahren nach diesem Rückkauf-Memorandum einen verbindlichen Vertrag zwischen dem anbietenden Anleihegläubiger und der Emittentin gemäß den Bestimmungen und unter den Voraussetzungen des Rückkaufangebots dar. Der wirksame Rückkauf der Schuldverschreibungen stellt die Zustimmung des Anleihegläubigers dar, den Titel, die Rechte und sonstigen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen frei von allen Pfandrechten, Ansprüchen, Belastungen, Beschränkungen und jeder nachteiligen Forderung zu übertragen.

Die Emittentin wird nur angebotene Schuldverschreibungen zum Rückkauf gemäß diesem Rückkaufangebot annehmen, die durch eine wirksame Angebotsmitteilung im Einklang mit dem unter "*Verfahren für den Rückkauf von Schuldverschreibungen*" dargelegten Verfahren angeboten wurden.

Um die Schuldverschreibungen gemäß dem Rückkaufangebot anzubieten, muss ein Anleihegläubiger selbst oder durch Veranlassung eines Dritten über Euroclear oder Clearstream und entsprechend den Erfordernissen des jeweiligen Clearing Systems eine wirksame Angebotsmitteilung am oder vor dem entsprechenden Ablaufdatum abgeben.

Anleihegläubiger werden darauf hingewiesen, dass sie mit dem Börsenmakler, Händler, der Bank, dem Verwahrer, der Treuhandgesellschaft oder sonstigen Mittlern, durch welche sie die Schuldverschreibungen halten, klären müssen, ob dieser Mittler Anweisungen von dem Anleihegläubiger benötigt, bevor die in diesem Rückkauf-Memorandum genannten Fristen enden, um sicherzustellen, dass der Anleihegläubiger an diesem Rückkaufangebot teilnehmen oder seine Anweisung, dass er teilnimmt, zurückziehen kann, bevor die in diesem Rückkauf-Memorandum genannten Fristen enden.

Die Fristen der Clearing Systeme für die Einreichung oder Rücknahme der Angebotsmitteilung werden früher enden als die entsprechenden Fristen, die in diesem Rückkauf-Memorandum genannt sind.

Angebotsmitteilung

Um die Schuldverschreibungen durch eine Angebotsmitteilung anzubieten, sollte ein Anleihegläubiger entweder (i) Euroclear oder Clearstream kontaktieren, um das Verfahren und die Fristen zur Einreichung einer authentifizierten SWIFT-Nachricht, eines Euclid Servers oder einer Creation-Anweisung zu erfahren, um das Angebot der Schuldverschreibungen zu autorisieren (dies wird unter dem Vorbehalt der hierin dargelegten Zusicherungen und Gewährleistungen stehen (siehe "*Zusicherungen*")) und die entsprechenden Konten bei Euroclear bzw. Clearstream zu blockieren, oder (ii) seinen Börsenmakler, Händler, seine Bank, Treuhandgesellschaft oder sonstigen Mittler veranlassen, eine Angebotsmitteilung einzureichen, um den Rückkauf der Schuldverschreibungen zu autorisieren (dies wird unter dem Vorbehalt der hierin dargelegten Zusicherungen und Gewährleistungen des Anleihegläubigers und des genannten wirtschaftlich Berechtigten stehen (siehe "*Zusicherungen*")) und die entsprechenden Konten bei Euroclear bzw. Clearstream zu blockieren. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zu

ihren Gunsten durch einen Broker, Händler, eine Bank, Treuhandgesellschaft oder einen sonstigen Mittler gehalten werden, müssen diese(n) kontaktieren, wenn sie ihre Schuldverschreibungen wie hierin dargelegt anbieten möchten.

Ungeachtet der Einreichung der Angebote durch die Anleihegläubiger durch eine Angebotsmitteilung stimmt jeder Anleihegläubiger dadurch zu, dass diese Angebotsmitteilung ein schriftliches Rückkaufangebot darstellt.

Jede Angebotsmitteilung, durch die ein Anleihegläubiger den Rückkauf seiner Schuldverschreibungen bewirkt, muss (a) den Namen des Unmittelbaren Beteiligten und die Anleihekontonummer des entsprechenden Clearing Systems, bei dem die angebotenen Schuldverschreibungen gehalten werden, (b) den Gesamtnennwert der Schuldverschreibungen, die der Anleihegläubiger anbieten möchte, (c) eine Genehmigung an Euroclear oder Clearstream, die angebotenen Schuldverschreibungen zu blockieren, sodass ab dem Tag der Einreichung der Angebotsmitteilung bis zur Beendigung oder dem Widerruf des Rückkaufs oder dem Vollzug des Rückkaufs am entsprechenden Zahlungstag keine Übertragungen dieser Schuldverschreibungen vorgenommen werden können, dies alles im Einklang mit dem gewöhnlichen Verfahren dieses Clearing Systems, und (d) die Seriennummer der Schuldverschreibungen (einschließlich ISIN), auf die sich die Anweisung bezieht, enthalten.

Das Angebot zum Rückkauf der Schuldverschreibungen gemäß dem Rückkaufangebot gilt durch den Empfang einer wirksamen Angebotsmitteilung von dem entsprechenden Clearing System durch den Tender Agent als abgegeben, wenn dies im Einklang mit den Erfordernissen des Clearing Systems erfolgt ist.

Der Empfang dieser Angebotsmitteilung durch Euroclear oder Clearstream kann im Einklang mit den gewöhnlichen Praktiken von Euroclear oder Clearstream bestätigt werden.

Unmittelbar Beteiligte können Angebotsmitteilungen einreichen. Jeder Anleihegläubiger, der kein Unmittelbar Beteiligter ist, muss dafür Sorge tragen, dass der Unmittelbar Beteiligte, durch den der Anleihegläubiger seine Schuldverschreibungen hält, eine wirksame Angebotsmitteilung für ihn bei dem entsprechenden Clearing System einreicht, bevor die Frist des entsprechenden Clearing Systems endet.

Kein Übermittlungsschreiben

Es besteht kein Erfordernis eines Übermittlungsschreibens oder einer Einverständniserklärung in Bezug auf das Rückkaufangebot.

Zusicherungen

Der Anleihegläubiger oder die Person, in deren Namen der Anleihegläubiger anzubietende Schuldverschreibungen hat, gewährleistet, sichert zu und verpflichtet sich durch Einreichen einer Angebotsmitteilung an das entsprechende Clearing System (der "**Benannte Wirtschaftlich Berechtigte**") gegenüber der Emittentin und dem Tender Agent zum Zeitpunkt der Einreichung dieser Angebotsmitteilung, des entsprechenden Ablaufdatums und des entsprechenden Zahlungstags, dass:

- (1) er das Rückkauf-Memorandum empfangen und dieses sowie sämtliche anderen Informationen insoweit überprüft hat, wie er es für angemessen und erforderlich hält, um seine Entscheidung zu treffen, und eine angemessene Analyse der Auswirkungen des Rückkaufangebots vorgenommen hat, ohne Vertrauen auf die Emittentin oder den Tender Agent;

- (2) er die Regelungen, Bedingungen, Risikofaktoren und andere Konditionen des Rückkaufangebots, und die Rückkaufangebots- und Vertriebsbeschränkungen, jeweils wie im Rückkauf-Memorandum beschrieben, akzeptiert;
- (3) er alle Risiken übernimmt, die der Teilnahme am Rückkaufangebot immanent sind, und er alle angemessenen Analysen hinsichtlich der Auswirkungen des Rückkaufangebots vorgenommen hat, ohne Vertrauen auf die Emittentin oder den Tender Agent;
- (4) weder die Emittentin noch der Tender Agent oder mit diesen jeweils verbundene Unternehmen, noch ein Organ oder Mitarbeiter der Emittentin oder des Tender Agent eine Empfehlung ausgesprochen haben hinsichtlich des Anbietens der Schuldverschreibungen und dass er eine eigene Entscheidung hinsichtlich des Anbietens der Schuldverschreibungen getroffen hat auf Grundlage einer rechtlichen, steuerlichen oder finanziellen Beratung, deren Einholung er als notwendig empfunden hat;
- (5) er auf sämtliche anderen Rechte in Bezug auf die Schuldverschreibungen verzichtet;
- (6) er die Emittentin von allen Ansprüchen, die er als Anleihegläubiger jetzt oder zukünftig aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen hat, freistellt und auf diese verzichtet, einschließlich sämtlicher Ansprüche, die den Anleihegläubiger dahingehend berechtigen, dass er zusätzliche Zahlungen auf den Kapitalbetrag der Schuldverschreibungen oder Zinszahlungen in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erhält;
- (7) er den Tender Agent als wahren und rechtmäßigen Agenten und seinen Bevollmächtigten mit unbeschränkter Vertretungsmacht und Wiedervertretungsmacht (wobei diese Bevollmächtigung als unwiderrufliche Vollmacht gilt, solange das mit der Erteilung der Vollmacht verbundene Interesse besteht) hinsichtlich jeglicher angebotener Schuldverschreibungen bestimmt und bestellt (in Kenntnis darüber, dass der Tender Agent auch als Agent der Emittentin handelt), um (i) das Eigentum an solchen Schuldverschreibungen in den Geschäftsbüchern, die von dem jeweiligen Clearing System geführt werden, zusammen, mit allen damit einhergehenden Nachweisen der Übertragung, an die Emittentin zu übertragen, (ii) die Schuldverschreibungen zur Übertragung auf dem jeweiligen Sicherheitenregister zu präsentieren und (iii) alle Erlöse entgegenzunehmen und sämtliche anderen Rechte als wirtschaftlicher Eigentümer solcher Schuldverschreibungen auszuüben (mit der Ausnahme, dass der Tender Agent keine Rechte an oder Kontrolle über Geldmittel der Emittentin haben wird, außer als Agent für die Anleihegläubiger, die ihre Schuldverschreibungen anbieten, in Bezug auf den Verkaufspreis);
- (8) die zum Verkauf angebotenen Schuldverschreibungen, zum Zeitpunkt des Angebots und auch weiterhin, von ihm in dem relevanten Clearing System, mindestens entweder bis (i) zum Zeitpunkt der Festlegung des entsprechenden Zahlungstags oder (ii) dem Tag, an dem das Rückkaufangebot der Schuldverschreibungen von der Emittentin gemäß den Bedingungen des Rückkaufangebots beendet oder widerrufen wird, gehalten werden, wobei der frühere der beiden Zeitpunkte maßgeblich ist;
- (9) sich die zum Verkauf angebotenen Schuldverschreibungen bei Abgabe des Angebotes in dem Sicherheitenkonto, dem sie im relevanten Clearing System gutgeschrieben sind, befinden und auch verbleiben, ab einschließlich dem Tag an dem entweder die Angebotsübermittlung vom relevanten Clearing System empfangen wurde bis zu entweder (i) dem Zeitpunkt der Festlegung des entsprechenden Zahlungstags, oder (ii) dem Tag, an dem das Rückkaufangebot der Schuldverschreibungen von der Emittentin gemäß den Bedingungen des Rückkaufangebots beendet oder widerrufen wird;

- (10) sein Verkaufsangebot von den Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit allen Gesetzen und Vorschriften der Jurisdiktion seiner Gründung oder seines Aufenthalts ist; er alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen, Genehmigungen der Devisenkontrolle und andere erforderliche Genehmigungen erhalten hat; er alle Emissions-, Übertragungs- oder andere Steuern oder erforderliche Zahlungen, die in Verbindung mit dem Angebot oder der Annahme in jeglicher Jurisdiktion fällig werden, gezahlt hat; und dass er keine Handlungen vorgenommen oder unterlassen hat, die eine Verletzung der Bedingungen des Rückkaufangebots darstellen oder welche zu einer Verletzung von rechtlichen oder behördlichen Vorschriften durch die Emittentin oder einer anderen Person in jeglicher Jurisdiktion in Verbindung mit dem Rückkauf-Memorandum führen oder führen können;
- (11) er im Vereinigten Königreich weder ansässig ist, noch sich dort aufhält oder, wenn er im Vereinigten Königreich ansässig ist oder sich dort aufhält, er eine Person ist, die (i) unter die Definition des "*investment professionals*" (wie in Artikel 19 (5) der Financial Promotion Order) oder (ii) unter Artikel 43 der Financial Promotion Order (inklusive Mitglieder und Gläubiger der Gesellschaft) fällt oder (iii) eine Person ist, an die das Rückkauf-Memorandum und das Rückkaufangebot ansonsten unter der Financial Promotion Order in rechtmäßiger Weise übermittelt werden durfte;
- (12) er entweder (a) (i) der wirtschaftliche Eigentümer der Schuldverschreibungen, die Gegenstand des Rückkaufangebots sind, ist und (ii) er keine U.S. Person ist und sich außerhalb der Vereinigten Staaten aufhält und ansässig ist und das Verkaufsangebot seiner Schuldverschreibungen außerhalb der Vereinigten Staaten abgibt oder (b) (i) er wirksam im Namen eines wirtschaftlichen Eigentümers von Schuldverschreibungen, die Gegenstand des Rückkaufangebots sind, auf nicht-diskretionärer Basis handelt und ordnungsgemäß zum Handeln bevollmächtigt wurde und (ii) der wirtschaftliche Eigentümer bestätigt hat, dass er keine U.S. Person ist und außerhalb der Vereinigten Staaten ansässig ist und sich außerhalb der Vereinigten Staaten aufhält und das Verkaufsangebot seiner Schuldverschreibungen außerhalb der Vereinigten Staaten abgibt;
- (13) er nach den Regelungen und gemäß den Bedingungen des Rückkaufangebots den Kapitalbetrag an Schuldverschreibungen, die in seinem Konto im relevanten Clearing System geblockt sind, zum Verkauf in dem Rückkaufangebot anbietet und, bei und ab Wirksamkeit des Kaufs durch die Emittentin, er alle Rechte und Titel und Interessen in allen Schuldverschreibungen, die durch die Emittentin erworben wurden, aufgibt und auf alle Rechte und Ansprüche, die ihm gegen die Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen und dem Rückkaufangebot zustehen, verzichtet;
- (14) er zustimmt, jede einzelne Handlung oder Tatsache, die von der Emittentin, jedem ihrer Organe oder jeglicher Person, die durch die Emittentin benannt wurde, die unter Einhaltung der Befugnisse getätigt wird oder beeinträchtigt werden könnte, zu bestätigen;
- (15) er zustimmt alle Handlungen und Dinge vorzunehmen, die notwendig sind, um die Übertragung der relevanten Schuldverschreibungen auf die Emittentin oder auf eine von ihr benannte Person gegen Zahlung des Kaufpreises für diese Schuldverschreibungen zu bewirken und/oder hierfür jegliche zusätzlichen Dokumente auszufertigen, die die Emittentin für wünschenswert hält und/oder alle Befugnisse einzuräumen, die hiernach gegeben wurden;
- (16) sämtliche Befugnisse, die nach seinem Wissen, den Vereinbarungen, Zusicherungen, Gewährleistungen und Verpflichtungen übertragen wurden oder vereinbart wurden zu

übertragen, auch für seine Nachfolger, Erben, Rechtsnachfolger, Testamentvollstrecker, Verwalter in der Insolvenz und rechtlichen Vertreter nicht durch Tod oder Unzurechnungsfähigkeit beeinträchtigt werden, sondern weiterbestehen;

- (17) keine Informationen an ihn durch die Emittentin oder den Tender Agent oder ihrer jeweiligen Organe oder Angestellten hinsichtlich steuerlicher Konsequenzen für die Anleihegläubiger bei Kauf der Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß des Rückkaufangebots gegeben wurden und er anerkennt, dass er alleine für sämtliche Steuern oder ähnliche oder damit zusammenhängende Zahlungen, die ihm unter den Rechtsvorschriften jeder anwendbaren Jurisdiktion aufgrund seiner Teilnahme an dem Rückkaufangebot auferlegt werden, alleine haftet und zustimmt, dass er hinsichtlich solcher Steuern und Zahlungen keinen Rückgriffanspruch (ob in Form eines Regressanspruchs, einer Freistellung oder auf andere Weise) gegen die Emittentin oder den Tender Agent oder ihre jeweiligen Organe oder Angestellten oder jegliche andere Person hat oder haben wird;
- (18) er keine Person ist, gegenüber der die Einladung zur Angebotsabgabe nach dem Rückkaufangebot unter den anzuwendenden Wertpapiervorschriften rechtswidrig ist und dass er (vor Einreichen, oder gegebenenfalls vor Veranlassen der Einreichung in seinem Namen, der Angebotsübermittlung hinsichtlich der Schuldverschreibungen, die er zum Verkauf anbietet) alle Rechtsvorschriften und Regelungen, die auf ihn im Zusammenhang mit seiner Teilnahme in dem Rückkaufangebot anwendbar sind, beachtet hat;
- (19) er vollumfänglich befugt ist, die Schuldverschreibungen zum Verkauf in dem Rückkaufangebot anzubieten, und, wenn diese Schuldverschreibungen zum Kauf durch die Emittentin angenommen werden, das Eigentum an den Schuldverschreibungen vollständig und frei von jeglichen Pfandrechten oder jeglichen anderen Belastungen, ohne einen gegen diese bestehenden nachteiligen Anspruch und zusammen mit allen mit den Schuldverschreibungen zusammenhängenden Rechten auf die Emittentin, oder gemäß der Anweisung der Emittentin, übertragen wird und er auf Anfrage jegliche zusätzlichen Dokumente ausfertigen und übermitteln wird und/oder andere Dinge vornehmen wird, die von der Emittentin als notwendig oder wünschenswert erachtet werden, um die Eigentumsübertragung und die Stornierung dieser Schuldverschreibungen oder den Nachweis über die Befugnis hierzu herbeizuführen;
- (20) er akzeptiert, dass die Emittentin nicht verpflichtet ist, ein Angebot zum Verkauf der Schuldverschreibungen gegen Zahlung des Kaufpreises gemäß dem Rückkaufangebot anzunehmen und daher ein jedes solches Angebot von der Emittentin nach ihrem alleinigen Ermessen und aus jedem Grund entweder akzeptiert oder zurückgewiesen werden kann;
- (21) er bestätigt, dass, wenn die Schuldverschreibungen von der Emittentin zum Kauf angenommen werden, der entsprechende Zahlungstag der Tag der Übertragung und des Erhalts sein wird; und
- (22) die Emittentin und der Tender Agent auf die Richtigkeit und Genauigkeit der vorstehenden Bestätigungen, Vereinbarungen, Zusicherungen, Garantien und Verpflichtungen vertrauen und er die Emittentin und den Tender Agent für alle Verluste, Kosten, Forderungen, Verpflichtungen, Ausgaben, Belastungen, Handlungen oder Verlangen zu entschädigen hat, die gegebenenfalls entstehen oder gegen einen von beiden geltend gemacht werden aufgrund eines Verstoßes gegen die Regelungen des Rückkaufangebots

oder mit diesem im Zusammenhang stehenden (einschließlich deren Anerkennung) Vereinbarungen, Zusicherungen, Garantien und/oder Verpflichtungen des jeweiligen Anleihegläubigers.

Durch die Einreichung der Angebotsmitteilung an das entsprechende Clearing System nimmt der entsprechende Anleihegläubiger oder Benannte Wirtschaftlich Berechtigte (soweit vorhanden) zur Kenntnis, dass die Ermächtigung, die gemäß diesen Zusicherungen übertragen wird oder werden wird, und alle Verpflichtungen dieses Anleihegläubigers und der Angebote dieses Anleihegläubigers oder Benannten Wirtschaftlich Berechtigten (soweit vorhanden) verpflichtend sind (soweit gesetzlich anwendbar) auch für die Rechtsnachfolger, Zedenten, Erben, Verwalter, Insolvenzverwalter und rechtlichen Vertreter dieses Anleihegläubigers oder Benannten Wirtschaftlich Berechtigten (soweit vorhanden) und auch im Fall des Todes oder der Geschäftsunfähigkeit dieses Anleihegläubigers oder Benannten Wirtschaftlich Berechtigten (soweit vorhanden) bestehen bleiben. Angebote werden nicht angenommen, wenn die vorgenannten Zusicherungen nicht gemacht werden können.

Alle Angebote werden auf Grundlage der Bestimmungen dieses Rückkauf-Memorandums gemacht und, wenn sie durch die Emittentin wie oben beschrieben angenommen wurden, werden sie (unter obigen Vorbehalten) unwiderruflich und verbindlich für den entsprechenden Anleihegläubiger sein. Schuldverschreibungen können ausschließlich durch die Einreichung einer wirksamen Angebotsmitteilung an das entsprechende Clearing System spätestens zum entsprechenden Ablaufdatum angeboten werden.

Die Schuldverschreibungen, die zum Rückkauf angeboten wurden, werden in dem entsprechenden Clearing System wieder freigegeben, (i) zum Zeitpunkt des Vollzugs am entsprechenden Zahlungstag, in welchem Fall diese Schuldverschreibungen freigegeben werden, wenn die Emittentin oder ihr Börsenmakler sie storniert oder auf ihr Konto überträgt, oder (ii) dem Datum, an welchem der Rückkauf der Schuldverschreibungen durch die Emittentin beendet wird oder an welchem dieses Angebot widerrufen wird, in welchem Fall diese Schuldverschreibungen freigegeben werden und zum Handel frei sind, in jedem Fall im Einklang mit den Bestimmungen des Rückkaufangebots.

Der Empfang einer Angebotsmitteilung durch das entsprechende Clearing System wird im Einklang mit den gewöhnlichen Abläufen dieses Clearing Systems bestätigt. Alle Fragen hinsichtlich der Wirksamkeit, Form und Eignung (einschließlich der Zeit des Empfangs) der Angebotsmitteilungen werden allein durch die Emittentin bestimmt. Diese Bestimmung, ob oder wann eine Angebotsmitteilung erhalten wurde, ob sie richtig ausgefüllt und unterzeichnet wurde oder ob ein Angebot wirksam widerrufen wurde, ist abschließend und bindend.

Die Anleihegläubiger sollten sicherstellen, dass das entsprechende Clearing System, in welchem die Schuldverschreibungen gehalten werden, Anweisungen erhalten hat (und ihnen entsprochen hat), diese Schuldverschreibungen in dem Konto, welchem sie gutgeschrieben sind, zu blockieren ab dem Zeitpunkt des Einreichens der Angebotsmitteilung, sodass nach diesem Datum keine Übertragung dieser Schuldverschreibungen erfolgen kann, bis (i) zum Vollzug am entsprechenden Zahlungstag, oder (ii) zum Datum, an welchem der Rückkauf der Schuldverschreibungen durch die Emittentin beendet wird oder an welchem dieses Angebot widerrufen wird, in jedem Fall im Einklang mit den Bestimmungen des Rückkaufangebots. Die Schuldverschreibungen werden im Einklang mit dem Verfahren und den Fristen des entsprechenden Clearing Systems blockiert. Die Emittentin und der Tender Agent sind berechtigt, die Einreichung der Angebotsmitteilung als Bestätigung anzusehen, dass diese Schuldverschreibungen blockiert wurden. Der Tender Agent soll das entsprechende Clearing System um schriftliche Bestätigung bitten, dass die Schuldverschreibungen ab dem Datum der Einreichung der Angebotsmitteilung

blockiert wurden. Wenn das Clearing System dies nicht bestätigt, soll der Tender Agent die Emittentin informieren und diese ist berechtigt, aber nicht dazu verpflichtet, die Angebotsmitteilung abzulehnen.

Um eine gültige Angebotsmitteilung an das Clearing System vor dem entsprechenden Ablaufdatum einzureichen, müssen die wirtschaftlichen Eigentümer der Schuldverschreibungen, die keine unmittelbar Beteiligten von Euroclear oder Clearstream sind, ihren Börsenmakler, Händler, ihre Bank, Treuhandgesellschaft oder sonstigen Mittler, durch welche sie die Schuldverschreibungen halten, kontaktieren, um eine direkte Beteiligung an Euroclear oder Clearstream zu arrangieren. Die Nutzungsberechtigten solcher Schuldverschreibungen, die im Namen eines Börsenmaklers, Händlers, einer Bank, Treuhandgesellschaft oder sonstigen Mittlers gehalten werden, sollten diese Partei mit ausreichendem Zeitvorlauf vor dem entsprechenden Ablaufdatum kontaktieren, wenn sie zurück kaufen wollen, und sicherstellen, dass die Schuldverschreibungen im Einklang mit dem gewöhnlichen Verfahren dieses Clearing Systems und den entsprechenden Fristen dieses Clearing Systems geblockt werden.

Rückkauf der Schuldverschreibungen in physischer Form

Alle Anleihegläubiger halten die Schuldverschreibungen durch Konten des Clearing Systems und es bestehen keine Schuldverschreibungen in physischer Form.

Kein garantierter Zugang

Es besteht kein garantiertes Zugangsverfahren der Emittentin im Zusammenhang mit diesem Rückkaufangebot. Die wirtschaftlichen Eigentümer von Schuldverschreibungen, die im Namen eines Verwahrers gehalten werden, müssen den Verwahrer mit ausreichendem Zeitvorlauf vor dem entsprechenden Ablaufdatum kontaktieren, wenn sie ihre Schuldverschreibungen zum Rückkauf anbieten möchten. Unmittelbar Beteiligte von Euroclear oder Clearstream, die ihre Schuldverschreibungen zum Rückkauf anbieten, müssen Euroclear und Clearstream bevollmächtigen, ihre Identität gegenüber dem Tender Agent offen zu legen.

Unregelmäßigkeiten

Alle Fragen hinsichtlich der Wirksamkeit, Form, Eignung und des wirksamen Widerrufs (einschließlich der Zeit des Empfangs) jeder Angebotsmitteilung werden allein durch die Emittentin bestimmt. Diese Bestimmung ist endgültig und verbindlich. Die Emittentin behält sich das absolute Recht vor, alle Angebote oder Widerrufsweisungen zurückzuweisen, die nicht der vorgesehenen Form entsprechen oder deren Annahme durch eine entsprechende Vereinbarung der Emittentin, aus Sicht der Emittentin und ihren Rechtsberatern, rechtswidrig wäre.

Die Emittentin behält sich auch das absolute Recht vor, auf alle Mängel, Unregelmäßigkeiten oder Verspätungen bei der Einreichung der Angebotsmitteilung oder Widerrufsweisungen zu verzichten. Die Emittentin behält sich ebenfalls das absolute Recht vor, lediglich auf Mängel, Unregelmäßigkeiten oder Verspätungen in Bezug auf Rückkäufe von bestimmten Schuldverschreibungen zu verzichten, unabhängig davon, ob sich die Emittentin dafür entscheidet, auf ähnliche Mängel, Unregelmäßigkeiten oder Verspätungen in Bezug auf Rückkäufe von anderen Schuldverschreibungen zu verzichten.

Widerrufsrechte

Wenn die Emittentin die Bedingungen des Rückkaufangebots am oder vor einem Bekanntmachungsdatum so verändert, dass dies aus Sicht der Emittentin für Anleihegläubiger, die ihre Schuldverschreibungen bereits wirksam zum Rückkauf angeboten haben, zu einer wesentlichen

Benachteiligung führt, dann verbreitet die Emittentin zusätzliches Angebotsmaterial und wird, soweit dies nach geltendem Recht erforderlich ist, das Rückkaufangebot erweitern, um den Anleihegläubigern ausreichend Zeit zu geben diese Materialien zu prüfen, und in bestimmten Fällen den Anleihegläubigern erlauben, den Rückkauf ihrer Schuldverschreibungen zurück zu ziehen oder zu widerrufen. Anleihegläubiger, die zu dem Zeitpunkt, an dem die Emittentin solche zusätzlichen Angebotsunterlagen verbreitet hat, ihre Schuldverschreibungen bereits eingereicht haben und am entsprechenden Bekanntmachungsdatum die Mitteilung erhalten haben, dass die Emittentin beabsichtigt, diese Schuldverschreibungen am entsprechenden Zahlungstag anzukaufen, sind weder berechtigt ihr Angebot der Schuldverschreibungen zu widerrufen oder zurückziehen noch von dem Rückkauf dieser Schuldverschreibungen durch die Emittentin nach den vorherigen Bedingungen des Rückkaufangebots zurückzutreten.

Eine Angebotsmitteilung, die wirksam eingereicht wurde, darf durch einen Anleihegläubiger oder jeweilige in seinem Namen Unmittelbar Beteiligte, nur in begrenzten Fällen, die oben beschrieben wurden, zurückgenommen oder widerrufen werden, indem eine wirksame elektronische Widerrufsweisung im Einklang mit den Voraussetzungen des Clearing Systems innerhalb von 48 Stunden nach Benachrichtigung über die Veröffentlichung der Änderung eingereicht wird. Um wirksam zu sein, muss diese Widerrufsweisung die Schuldverschreibungen, auf die sich die ursprüngliche Angebotsmitteilung bezieht, genau bezeichnen, die Anleihekonten bestimmen, auf welchen die Schuldverschreibungen gutgeschrieben sind und jegliche weiteren Informationen enthalten, die nach dem Clearing System gefordert werden.

Wirtschaftliche Eigentümer von Schuldverschreibungen, die von Mittlern gehalten werden, sollten sich bei diesen darüber informieren, wann diese die Anweisung zur Rücknahme der Angebotsmitteilung zur Einhaltung der oben genannten Frist benötigen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass angenommen wird, dass jeder Anleihegläubiger, der von dem oben dargelegten Rücknahmerecht keinen Gebrauch macht, auf sein Rücknahmerecht verzichtet und die ursprüngliche Angebotsmitteilung wirksam bleibt.

Wenn ein Anleihegläubiger sein Verkaufsangebot hinsichtlich seiner Schuldverschreibungen vor dem entsprechenden Ablaufdatum zurücknimmt oder widerruft, hat der Anleihegläubiger weiterhin das Recht die Schuldverschreibungen bis zum Ablauf des finalen Ablaufdatums gemäß dem oben dargelegten Verfahren erneut zum Verkauf anzubieten.

Verlängerung, Beendigung oder Änderung

Abhängig von den anzuwendenden Rechtsvorschriften, behält sich die Emittentin ausdrücklich das Recht vor, nach eigenem Ermessen, zu jeder Zeit und von Zeit zu Zeit, und unabhängig davon, ob Ereignisse, die die Erfüllung von Bedingungen des Rückkaufangebots verhindern, aufgetreten sind oder von der Emittentin festgelegt worden ist, dass solche Ereignisse aufgetreten sind, (i) die Zeit, in welcher das Rückkaufangebot besteht, zu verlängern, (ii) das Rückkaufangebot wiederzueröffnen oder in jeglicher Hinsicht zu verändern, (iii) den Zeitablauf, einschließlich der Verlängerung eines Ablaufdatums, Bekanntmachungsdatums und/oder eines Zahlungstags des Rückkaufangebots zu verändern und (iv) das Rückkaufangebot vor der Annahme des Verkaufsangebots durch die Emittentin durch mündliche (welche schriftlich bestätigt werden muss) oder schriftliche Mitteilung über die Beendigung an den Tender Agent zu beenden und, in jedem Fall, durch öffentliche Pressemitteilung oder auf andere geeignete Weise eine solche Verlängerung, Erneuerung, Veränderung oder Beendigung in rechtlich notwendigem Maß zu publizieren. Während einer Verlängerung, Erneuerung oder Veränderung des Rückkaufangebots bleiben alle vorherigen Verkaufsangebote auf das Rückkaufangebot wirksam und können unter Beachtung der Bedingungen des Rückkaufangebots und der anwendbaren Rechtsvorschriften von der Emittentin angenommen werden (siehe *Bekanntmachungen*).

Jeder Verzicht, jede Veränderung oder Modifikation des Rückkaufangebots wird für alle gemäß dem Rückkaufangebot zum Verkauf angebotenen Schuldverschreibungen gleichermaßen gelten (außer für solche Schuldverschreibungen, die von der Emittentin bereits am oder vor dem Datum eines solchen Verzichts, einer solchen Ergänzung oder Änderung zum Kauf angenommen wurden).

Wenn die Emittentin die Bedingungen des Rückkaufangebots ihrer Einschätzung nach wesentlich verändert oder auf eine ihrer Einschätzung nach wesentliche Bedingung des Rückkaufangebots verzichtet, wird die Emittentin den Tender Agent mündlich (schriftlich zu bestätigen) oder schriftlich Mitteilung über einer solche Änderung oder einen solchen Verzicht informieren und die Veränderungen in einer Pressemitteilung und durch das Clearing System so schnell wie möglich bekannt machen und das Rückkaufangebot solange verlängern, wie die Emittentin es für notwendig hält und es rechtlich geboten ist. Solange die Schuldverschreibungen in der offiziellen Liste der Luxemburger Börse notiert und zum Handel auf dem regulierten Markt zugelassen sind und die Vorschriften der Luxemburger Börse dies erfordern, wird die Emittentin eine Mitteilung auf der offiziellen Website der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) veröffentlichen.

Vor der Annahme des Verkaufsangebots im Rahmen des Rückkaufangebots durch die Emittentin kann die Emittentin nach eigenem Ermessen zu jeder Zeit und aus jedweden Gründen, einschließlich der Nichterfüllung von Bedingungen des Rückkaufangebots oder keinem Verzicht auf Bedingungen am oder nach dem entsprechenden Ablaufdatum, das Rückkaufangebot beenden oder zurücknehmen.

Zusätzlich kann die Emittentin, soweit dies rechtlich durch anwendbare Rechtsvorschriften zulässig ist, auf Bedingungen verzichten, ohne das Rückkaufangebot zu verlängern.

Bekanntmachungen

Jede Verlängerung, Beendigung, Wiedereröffnung oder Veränderung des Rückkaufangebots wird so schnell wie möglich bekanntgemacht, wobei eine solche Bekanntmachung im Falle der Verlängerung nicht später als 09:00 Uhr (MEZ/MESZ) an dem entsprechenden Ablaufdatum und/oder Zahlungstag folgenden Werktag erfolgen muss. Vorbehaltlich anderweitiger Regelungen, erfolgen Bekanntmachungen im Zusammenhang mit dem Rückkaufangebot sowohl durch eine Presseerklärung, die durch die Clearing Systeme an solche Personen erfolgt, die als Anleihegläubiger in den Verzeichnissen der Clearing Systeme registriert sind. Zusätzlich, solange die Schuldverschreibungen in der offiziellen Liste der Luxemburger Börse notiert und zum Handel auf dem regulierten Markt zugelassen sind und die Regeln und Vorschriften der Luxemburger Börse dies erfordern, wird die Emittentin eine Mitteilung auf der offiziellen Website der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) veröffentlichen. Kopien von allen Bekanntmachungen, Pressemitteilungen und Mitteilungen können auch von dem Tender Agent erhalten werden, dessen Kontaktdaten sich auf der letzten Seite dieses Rückkauf-Memorandums befinden und online auf der Internetseite der Emittentin www.stada.com unter "Investor Relations" unter dem Abschnitt "Rückkaufangebot" abrufbar sind. Wesentliche Verzögerungen können da auftreten, wo Mitteilungen zu den Clearing Systemen übermittelt werden, und Anleihegläubigern wird dringend empfohlen den Tender Agent für relevante Bekanntmachungen während des Ablaufs des Rückkaufangebots zu kontaktieren. Zusätzlich können die Anleihegläubiger den Tender Agent für Informationen unter den auf der letzten Seite dieses Rückkauf-Memorandums genannten Kontaktdaten kontaktieren.

STEUERLICHE ERWÄGUNGEN

Dieses Rückkauf-Memorandum behandelt nicht die steuerlichen Konsequenzen für Anleihegläubiger, die sich aus dem Rückkaufangebot ergeben können. Anleihegläubigern wird strengstens empfohlen einen Steuerberater hinsichtlich solcher Konsequenzen, einschließlich gegebenenfalls anfallender "ersatzweiser Quellensteuer" in den Vereinigten Staaten (U.S. "backup withholding taxes") zu konsultieren. Die Anleihegläubiger haften selbst für die im Zusammenhang mit dem Rückkauf-Memorandum anfallenden Steuern und haben keine Rückgriffansprüche gegen die Emittentin oder den Tender Agent.

TENDER AGENT

Die Emittentin hat die Deutsche Bank Aktiengesellschaft als Tender Agent beibehalten.

Weder der Tender Agent noch seine Geschäftsführer, Mitarbeiter oder verbundenen Unternehmen übernehmen Verantwortung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen über das Rückkaufangebot, über die Emittentin oder mit ihr verbundenen Unternehmen, die in diesem Rückkauf-Memorandum enthalten sind, oder für ein Versagen der Emittentin Ereignisse offenzulegen, die aufgetreten sind und die die Relevanz oder Richtigkeit solcher Informationen beeinflussen könnten.

Weder die Emittentin noch der Tender Agent oder deren jeweiligen Handlungsorgane, Mitarbeiter oder verbundene Unternehmen machen Zusicherungen oder Empfehlungen irgendeiner Art im Zusammenhang mit dem Rückkaufangebot dahingehend, ob die Schuldverschreibungsgläubiger ihre Schuldverschreibungen zum Verkauf anbieten oder auf andere Weise an dem Rückkaufangebot partizipieren sollen.

Der Tender Agent ist Agent der Emittentin und hat keine Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern.

Anfragen hinsichtlich Informationen in Zusammenhang mit dem Verfahren zur Abgabe von Angeboten und der Teilnahme an dem Rückkaufangebot und der Angebotsübermittlung sollten an den Tender Agent gerichtet werden.

DER TENDER AGENT

Deutsche Bank Aktiengesellschaft
Taunusanlage 12
60325 Frankfurt am Main
Deutschland

zu Händen: Trust and Agency Services
Telefon (Vereinigtes Königreich): +44 20 7547 5000
Telefon (Deutschland): +49 69 910 35270
Email: xchange.offer@db.com

DIE EMITTENTIN

STADA Arzneimittel Aktiengesellschaft
Stadastraße 2 - 18
61118 Bad Vilbel
Bundesrepublik Deutschland